

**Leitfaden zur Prüfung
von Entwürfen zu neuen Normen oder zu Änderungsnormen
auf Konformität mit der Dienstleistungsrichtlinie
für die Berliner Verwaltung**

Leitfaden zur DLR-Normprüfung

Version 2.0

Herausgeber: Senatverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Referat II B
Autor: Joachim Kliemann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport ZS ProE
Aktualisierung: Dr. Bilun Müller, Katrin Fahlke
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, II B 3 Mü/II F 12
Stand: 31.10.2013

Übersicht

1	EINFÜHRUNG	1
1.1	Zweck des Leitfadens	1
1.2	Adressaten des Leitfadens	2
2	DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE	2
2.1	Ziel der Richtlinie	2
2.2	Aufbau und Inhalt	2
2.2.1	Erwägungsgründe	3
2.2.2	Anwendungsbereich der Richtlinie	3
2.2.3	Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung	4
2.2.4	Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr	5
2.2.5	Regelungen zur Niederlassungsfreiheit	6
2.2.6	Regelungen zum freien Dienstleistungsverkehr	7
2.2.7	Regelungen zur Qualität der Dienstleistungen	9
2.2.8	Verwaltungszusammenarbeit	10
3	INHALT DER DLR-NORMPRÜFUNG	11
3.1	Auftrag und Ziel	11
3.2	Checkliste für die DLR-Prüfung	12
3.3	Das elektronischen Prüfraster in NormAn-Online	13
3.3.1	Das IT-Verfahren NormAn-Online	13
3.3.2	Betrieb und Betreuung von NormAn-Online	14
3.3.3	Nutzer von NormAn-Online	14
4	DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG IN NORMAN-ONLINE	15
4.1	Ergonomischer Hinweis	15
4.2	Zugang zum System, Anmeldung	15
4.3	Prüfungsablauf	16
4.3.1	Anlegen von Normen, Beginn der Prüfung	16
4.3.2	Bearbeitung der Fragen des Prüfrasters	17
4.3.3	Freigabe des Prüfergebnisses, zweiter Prüfdurchgang	19
4.4	Dokumentation der Prüfung	20
5	DAUERBERICHTSPFLICHTEN	21
5.1	Berichtsarten	21
5.2	Berichterstattung und Notifizierung	23
5.3	Erstellen und Versand von Berichten an die Kommission	23

5.4	Bezugnahme bei Veröffentlichung einer Norm	23
6	ZUSAMMENARBEIT MIT DER FÜR DIE DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE ZUSTÄNDIGEN SENATSVERWALTUNG, BENENNUNG VON ANSPRECHPARTNERN	24
7	NÜTZLICHE LINKS	25
8	ANLAGEN	26
8.1	Checkliste für die DLR-Prüfung.....	27
A.	Vorbemerkung und Erläuterung.....	27
B.	Checkliste.....	29
8.2	FAQ-Liste	37
A1.	Allgemeine Fragen	37
A2.	Fragen zur Berichtspflicht.....	38
B.	Anwendungsbereich der Richtlinie / Umfang der Normenprüfung	39
C.	Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie	44
D.	Gegenstand der Normenprüfung	45
E.	Maßstäbe der Normenprüfung	46
F.	Haftungsfragen.....	48
G.	Fragen zum Gebührenrecht	49
H.	Weitere Einzelfragen.....	50
	Alphabetisches Stichwortverzeichnis zur FAQ-Liste	52
8.3	Muster für die Dauerberichte (Word-Formulare)	55
	FORMBLATT A	56
	FORMBLATT B	59

Hinweise: Im Leitfaden grau hinterlegte Textstellen enthalten **Textmarken**, mit denen im Dokument zu der bezeichneten Stelle gesprungen werden kann (Strg+Click)

Erwägungsgründe und Artikel ohne weitere Bezeichnung sind solche der Dienstleistungsrichtlinie

1 Einführung

1.1 Zweck des Leitfadens

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt¹ (Dienstleistungsrichtlinie oder DLR) ist am 28. Dezember 2006 in Kraft getreten und war bis zum 28. Dezember 2009 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Das heute gültige Recht muss richtlinienkonform gestaltet sein. Neues Recht oder Rechtsänderungen müssen von vornherein der Richtlinie entsprechen. Ggf. ist der Kommission über die Rechtsetzung Bericht zu erstatten. Zu beidem gibt dieser Leitfaden Hilfestellung.

Die Normprüfung ist Bestandteil der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der EU zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Die Überprüfung hat den Zweck festzustellen, ob eine Norm unzulässige Hindernisse oder Beschränkungen für Dienstleister und Dienstleisterinnen enthält, die abzubauen oder abzuändern sind. Gleichzeitig ist zu überprüfen, inwieweit weitere Verfahrensvereinfachungen zu ermöglichen sind. Zugleich bildet die Normprüfung die Grundlage für die Erfüllung der in der Dienstleistungsrichtlinie normierten Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission. Derartige Pflichten enthält die Dienstleistungsrichtlinie nicht nur für den Zeitraum der Umsetzungsphase bis zum 28.12.2009, sondern auch für die Zeit danach (sog. Dauerberichtspflicht).

Die Überprüfung von Normen auf ihre Übereinstimmung mit der Dienstleistungsrichtlinie ist keine einfache Aufgabe, da die Dienstleistungsrichtlinie ein horizontal ausgerichtetes Regelungsnetzwerk darstellt, dessen Bestimmungen grundsätzlich für alle Regelungen gelten, die für Dienstleister und Dienstleisterinnen relevant sind.

In diesen Leitfaden sind Erfahrungen und Erkenntnisse eingeflossen, die während des Projektes „Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Land Berlin“ im Teilprojekt Normenprüfung im Rahmen des sog. Normenscreenings gewonnen wurden. Er soll als Handreichung denjenigen ihre Aufgabe zu erleichtern, die zum ersten Mal oder nach einiger Zeit wieder zu prüfen haben, ob der Entwurf oder die Änderung einer Norm mit der Dienstleistungsrichtlinie übereinstimmt.

Zur Absicherung der richtlinienkonformen Ausgestaltung von Normen im Berliner Landesrecht ist die Normprüfung mittels des elektronischen Prüfrasters „NormAn-Online“ unumgänglich. Der Leitfaden enthält eine „Checkliste für die DLR-Prüfung“ sowie Hinweise für die Nutzung des elektronischen Prüfrasters „NormAn-Online“ und zur Klärung von Rechtsfragen im Hinblick auf die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Damit gibt er eine gezielte Unterstützung für die Durchführung der Normprüfung und die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission.

Der Leitfaden bietet keine Gesamtdarstellung und Gesamterläuterung der Dienstleistungsrichtlinie. Er entbindet nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung.

Bei der Vorbereitung neuer Normen und bei der Änderung von Normen, die die Erbringung von Dienstleistungen berühren, ist wegen möglicher Auswirkungen auf die IT-gestützten Verwaltungsverfahren und den einheitlichen Ansprechpartner die Zusammenarbeit mit dem hierfür zuständigen Bereich zu beachten (s. u. Tz. 6 Zusammenarbeit mit der für die Dienstleistungsrichtlinie zuständigen Senatsverwaltung, Benennung von Ansprechpartnern, S. 24).

¹ Amtsblatt der Europäischen Union L376/36 vom 27.12.2006

1.2 Adressaten des Leitfadens

Der Leitfaden wendet sich an alle mit Aufgaben der Normprüfung befassten Personen bzw. Organisationseinheiten in normsetzenden oder -betreuenden Verwaltungen der mittelbaren und unmittelbaren Verwaltung Berlins.

Adressaten sind somit vornehmlich Senatsverwaltungen und Kammern, aber auch alle sonstigen selbstständigen Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts mit eigenem Satzungsrecht.

2 Dienstleistungsrichtlinie

2.1 Ziel der Richtlinie

Die Dienstleistungsrichtlinie soll die rechtlichen und administrativen Hindernisse für Dienstleister weiter abbauen und die Niederlassung bzw. die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat erleichtern. Damit trägt sie zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 56 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei.

Zu diesem Zweck sieht die Dienstleistungsrichtlinie im Wesentlichen vier Umsetzungsschwerpunkte vor:

- Einrichtung sog. „einheitlicher Ansprechpartner“ und einer elektronischen Verfahrensabwicklung
- Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und Abbau von Hindernissen im freien Dienstleistungsverkehr
- Verbesserung und Vereinheitlichung von Qualitätsstandards für Dienstleistungen
- Aufbau einer Europäischen Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle von Dienstleistern unter Nutzung eines elektronischen EG-Binnenmarktinformationssystems (IMI = Internal Market Information System).

Zur Kontrolle der Zielerreichung enthält die Richtlinie verschiedene Berichtspflichten, von denen einige auch nach Abschluss der Umsetzung zu beachten sind: Bei Rechtsetzung im Geltungsbereich der Richtlinie ist die Europäische Kommission über bestimmte Anforderungen an Dienstleister durch neue oder geänderte Normen im Rahmen der sog. Dauerberichtspflichten (s. u. unter Tz. 5 Dauerberichtspflichten, S. 21) zu informieren.

2.2 Aufbau und Inhalt

Im Nachfolgenden wird die Dienstleistungsrichtlinie in und mit den wesentlichen Punkten, die für die Prüfung landesrechtlicher Normen zu beachten sind, dargestellt. Die Darstellung folgt der Richtlinienstruktur. Die Struktur des elektronischen Prüfrasters (s. u. unter Tz. 4.3.2 Bearbeitung der Fragen des Prüfrasters, S. 17) folgt hingegen der inneren Logik des Prüfvorganges.

Zu beachten ist, dass in der Dienstleistungsrichtlinie benutzte Begriffe immer auf Grundlage der Interpretation des Europäischen Gerichtshofs auszulegen sind. In der Richtlinie verwendete

Begriffe sind daher in ihrer Bedeutung nicht unbedingt deckungsgleich mit entsprechenden binnenstaatlichen Begriffen.

2.2.1 Erwägungsgründe

Jeder Richtlinie sind ihre Erwägungsgründe vorangestellt. Aufgrund der Entstehungsgeschichte der DLR kommt ihnen bei der Auslegung der Regelungen der Richtlinie wesentliche Bedeutung zu. Die Erwägungsgründe sollten insbesondere zur Klärung von Fragen der Reichweite der Richtlinie und bei Abgrenzungsfragen herangezogen werden. Beispielhaft seien hier genannt:

- der Erwägungsgrund 9 – hiernach findet die Dienstleistungsrichtlinie keine Anwendung auf binnenstaatliche Regelungen, die von Dienstleistern und Dienstleisterinnen genauso zu beachten sind wie von jedermann.
- der Erwägungsgrund 22 – er stellt klar, dass nur diejenigen Gesundheitsdienstleistungen nicht unter die Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie fallen, die von reglementierten Gesundheitsberufen gegenüber Patienten erbracht werden.
- Der Erwägungsgrund 40 erläutert den Begriff der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses. Die besondere Bedeutung dieser Gründe liegt darin, dass sie bestimmte Anforderungen an Dienstleister, die nach der Dienstleistungsrichtlinie grundsätzlich nicht möglich wären, rechtfertigen können und damit ihre Beibehaltung ermöglichen. Vgl. z.B. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) oder Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b).

2.2.2 Anwendungsbereich der Richtlinie

Das Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen – bestimmt den Anwendungsbereich der Richtlinie.

- Die Richtlinie gilt grundsätzlich für Dienstleistungen allgemein. Das bedeutet, sie erfasst in selbstständiger Tätigkeit und regelmäßig gegen Entgelt erbrachte Leistungen, soweit sie nicht den Vorschriften des freien Waren- und Kapitalverkehrs und über die Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen. Vgl. hierzu Artikel 4 Nummer 1 i.V.m. Artikel 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Erwägungsgründe 17 und 34. Die binnenstaatliche begriffliche Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig wie z.B. Handel, Landwirtschaft oder Industrielle Produktion ist ohne Belang.
- Kapitel I enthält in Artikel 1 und Artikel 2 Ausnahmeregelungen vom Anwendungsbereich für
 - bestimmte Arten von Dienstleistungen (Vgl. z.B. Artikel 1 Absätze 2 und 3) ebenso wie
 - bestimmte Dienstleistungssektoren (Vgl. Artikel 2 Absatz 2) und
 - Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Artikel 51 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbunden sind (Vgl. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i)
 und bestimmt, dass
 - nachfolgende Rechtsgebiete von der Richtlinie unberührt bleiben: Strafrecht (Artikel 1 Absatz 5), Arbeits- und Sozialrecht (Artikel 1 Absatz 6), Tarifrecht (Artikel 1 Absatz 7) und Steuern (Artikel 2 Absatz 3)
- Artikel 3 legt insbesondere den Vorrang von anderen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen vor den Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie fest: Wenn ein anderer europäischer Rechtsakt einen bestimmten Tatbestand regelt, der auch von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst wird und dieser widerspricht, dann findet die Regelung des anderen Rechtsakts vorrangig Anwendung. Enthält hingegen der andere Rechtsakt keine solche Regelung, findet die Dienstleistungsrichtlinie Anwendung.

Dies gilt z.B. für den Vorrang von Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsqualifizierungsanerkennungsrichtlinie²). Beispiel: Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG widersprechen nicht Artikel 6 und Artikel 8 der DLR. Berufsqualifizierungsanerkennungsverfahren für bestimmte Dienstleister müssen daher grundsätzlich elektronisch und aus der Ferne über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können.

Beispiele für Dienstleistungen, die unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen, enthält die Einleitung³ im elektronischen Normprüfraster NormAn-Online. Beispiele für Dienstleistungen, die nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen, sind unter C. Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie, S. 44) in der Anlage FAQ aufgeführt.

- Artikel 4 enthält die in der Dienstleistungsrichtlinie relevanten Begriffsbestimmungen. Sie sind bei allen Abgrenzungsfragen bedeutsam.

Von besonderer Relevanz ist der Begriff der Anforderung (Artikel 4 Nummer 8), da er in vielen Regelungen der Richtlinie verwendet wird. „Anforderungen“ umfasst alle Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates festgelegt sind, oder sich aus der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis, den Regeln von Berufsverbänden oder den kollektiven Regeln, die von Berufsvereinigungen oder sonstigen Berufsorganisationen in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden, ergeben. Dies ist unabhängig davon, ob sie dem Dienstleistungserbringer bzw. der Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungsempfängern und -empfängerinnen auferlegt werden. Zu letzterem das Beispiel einer nach Artikel 19 Buchstabe b unzulässigen Anforderung vom Typ indirekte Förderung der örtlichen Wirtschaft: Ein Dienstleistungsempfänger bzw. eine Dienstleistungsempfängerin erhält für eine bestimmte Dienstleistung nur dann eine Förderung, wenn diese von einem ortsansässigen Dienstleister bzw. einer ortsansässigen Dienstleisterin erbracht wird.

Tarifvertragliche Regelungen sind keine Anforderungen im Sinne der Richtlinie.

Ebenfalls von besonderer Relevanz ist der Begriff der Genehmigungsregelung bzw. Genehmigung (Artikel 4 Nummer 5). Eine Genehmigungsregelung ist jedes Verfahren, das Dienstleistungserbringer und -erbringerinnen oder Dienstleistungsempfänger und -empfängerinnen verpflichtet, bei einer zuständigen Behörde (das kann auch eine Kammer sein) eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu erwirken. Hierzu zählen auch Fälle, in denen Dienstleistungserbringer oder Dienstleistungserbringerinnen erst tätig werden können, wenn sie vorher eine entsprechende Erklärung (z.B. Anzeige) abgeben haben und danach eine Wartezeit einhalten müssen, in der die Behörde auf ihre Erklärung reagieren kann, oder sie die Bestätigung ihrer Erklärung abwarten müssen.⁴

2.2.3 Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen in Kapitel II – Verwaltungsvereinfachung – enthalten in Artikel 5 einen Umsetzungsauftrag, der dauerhaft zu beachten ist:

² Richtlinie 2005/36/EG, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22–142:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:DE:PDF>

³ Dort insbesondere Tz. I.2,

https://www.norman-dlr.de/de/info/Vorwort_Raster_fuer_die_Normpruefung.pdf

⁴ Vgl. Handbuch zur Dienstleistungsrichtlinie, S.37, http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/guides/handbook_de.pdf

- Artikel 5 fordert die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren. Artikel 5 Absatz 1 enthält daher einen Prüfauftrag an den Normgeber, der bei der Schaffung oder Änderung entsprechender Normen stets zu beachten ist.
Diese allgemeine Anforderung der Verfahrensvereinfachung wird nur in der Checkliste für die DLR-Prüfung abgefragt.
- Die Prüfung der Anforderung in Artikel 5 Absatz 3, wonach Dokumente grundsätzlich nicht im Original verlangt werden können, ist (auch) im elektronischen Prüfraster berücksichtigt.

Nachstehende Umsetzungsaufträge der Richtlinie sind im Umsetzungszeitraum bis 28.12.2009 erledigt worden:

- Die in Artikel 6 geforderte Einrichtung eines einheitlichen Ansprechpartners ist in Berlin durch das „Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin (EAG Bln)“ erfolgt. Die erforderlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die in Artikel 8 geforderte elektronische Verfahrensabwicklung enthält § 5 EA-Gesetz Berlin.
Hinweis: Damit die im Fachrecht vorgesehenen Verwaltungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können, ist im Fachrecht die Anordnung zur Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle zu treffen. Vgl. hierzu unten unter Tz. 3.2 Checkliste für die DLR-Prüfung, S. 12, zur Anwendung der Checkliste für die DLR-Prüfung.
- Das in Artikel 7 geregelte Recht auf Information über den einheitlichen Ansprechpartner ist in Berlin durch §§ 2 ff EA-Gesetz Berlin geregelt.

2.2.4 Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr

Die Dienstleistungsrichtlinie unterscheidet streng zwischen Niederlassungsfreiheit und freiem Dienstleistungsverkehr.

Hat ein Dienstleister in Deutschland keine Niederlassung, sondern übt seine Tätigkeit in Deutschland von seiner Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR aus, so spricht man auch vom grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Hierfür gelten grundsätzlich andere Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie als für eine Tätigkeitsausübung mit Niederlassung in Deutschland.

Für die Niederlassung eines Dienstleisters in einem (anderen) Mitgliedstaat gelten die Bestimmungen des Kapitels III – Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer. Für die (vorübergehende grenzüberschreitende) Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Niederlassung gelten die Bestimmungen des Kapitels IV – Freier Dienstleistungsverkehr. Die an Dienstleister im Rahmen der Niederlassungsfreiheit zulässigen Anforderungen unterscheiden sich von denen, die im freien Dienstleistungsverkehr zulässig sind.

Die Abgrenzung zwischen der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr kann im Einzelfall schwierig sein. Erwägungsgrund 37 beschreibt die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit von einer Niederlassung auszugehen ist. Das Handbuch der Europäischen Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie erläutert unter Tz. 7.1.1⁵ die Abgrenzung unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Danach umfasst die Niederlassung die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch eine feste Niederlassung auf unbestimmte Zeit. Das Fehlen einer stabilen und kontinuierlichen Beteiligung am Wirtschaftsleben des Aufnahmemitgliedstaates kennzeichnet hingegen den freien Dienstleistungsverkehr.

⁵ aaO. auf S.56, http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/servicesdir/guides/handbook_de.pdf.

Am Beginn einer Prüfung ist sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob die zu prüfende Norm Regelungen der Niederlassungsfreiheit und/oder des freien Dienstleistungsverkehrs betrifft.

Hinweis: Da an Dienstleister bei der Erbringung von Dienstleistungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr nur in sehr begrenztem Umfang Anforderungen gestellt werden dürfen (vgl. nachstehend unter Tz. 2.2.6 Regelungen zum freien Dienstleistungsverkehr, S. 7), wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091, zum einen mit § 4 Absatz 3 GewO eine Legaldefinition der Niederlassung geschaffen und zum anderen mit § 4 Absatz 2 GewO eine Regelung getroffen, die zum Ziel hat, zu verhindern, dass ein Dienstleister nur deswegen Dienstleistungen im grenzüberschreitenden Verkehr erbringt, weil er die u. U. strengeren Anforderungen, die an eine Niederlassung gestellt werden dürfen, vermeiden will. Auch diese Regelung kann ggf. bei der Prüfung eigener Regelungsentwürfe zu Rate gezogen werden.

2.2.5 Regelungen zur Niederlassungsfreiheit

Die Regelungen zur Niederlassungsfreiheit betreffen insbesondere nachstehende Punkte:

- Genehmigungsregelungen dürfen nicht diskriminierend und müssen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Ihr Ziel darf nicht durch ein milderes Mittel erreichbar sein. (Artikel 9 Absatz 1)
- Kriterien, auf denen Genehmigungsregelungen beruhen, dürfen nicht diskriminierend sein. Zudem müssen sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und in Bezug auf diesen Grund gerechtfertigt und verhältnismäßig sein, sowie klar, unzweideutig und objektiv. Sie müssen im Voraus bekannt gemacht werden und transparent und zugänglich sein. (Artikel 10 Absatz 1 und 2)
- Genehmigungen müssen grundsätzlich im gesamten Hoheitsgebiet – also in der gesamten Bundesrepublik – gelten, es sei denn, es existieren zwingende und gerechtfertigte Gründe des Allgemeininteresses für eine räumliche Beschränkung (Artikel 10 Absatz 4). In der FAQ-Liste (Frage 53) wird die Regelung einer bundesweiten Geltung von Genehmigungen erläutert.
- Eine Genehmigung ist grundsätzlich unbefristet zu erteilen. Es sei denn, sie verlängert sich automatisch oder die Verlängerung hängt nur von der fortbestehenden Erfüllung der Anforderungen ab. Eine Befristung ist ferner möglich, wenn die Zahl der verfügbaren Genehmigungen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses begrenzt oder die Befristung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist (Artikel 11 Absatz 1).
- Artikel 12 ist zu beachten, wenn aufgrund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten nur eine begrenzte Zahl von Genehmigungen verfügbar ist. In diesem Fall muss ein transparentes Auswahlverfahren stattfinden.
- Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen klar, im Voraus bekannt gemacht und so ausgestaltet sein, dass eine objektive und unparteiische Behandlung der Anträge der Antragsteller gewährleistet ist (Artikel 13 Absatz 1). Zu den Anforderungen an die Ausgestaltung von Genehmigungsverfahren gehören insbesondere:
 - Eine vorab festgelegte und bekannt gemachte **Entscheidungsfrist**, die von der zuständigen Behörde (nur) einmal für eine begrenzte Zeit verlängert werden kann, wenn dies wegen der Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Frist beginnt mit der vollständigen Einreichung der Unterlagen zu laufen (Artikel 13 Absatz 3).

- Eine Genehmigung gilt nach Ablauf der Entscheidungsfrist als erteilt (**Genehmigungsfiktion**), es sei denn, es ist eine andere Regelung vorgesehen, die durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist (Artikel 13 Absatz 4).
- **Genehmigungsgebühren** müssen verhältnismäßig sein und **dürfen die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen**. (Artikel 13 Absatz 2 Satz 2)

Hinweis 1: Die Umsetzung dieser Anforderung ist in § 8 Absatz 6 des Berliner Gebührengesetzes erfolgt. Die Bemessung der betreffenden Tarifstellen ist von den zuständigen Stellen entsprechend dieser Regelung vorzunehmen. Hiernach wird im elektronischen Prüfraster gefragt (Frage 3h in NormAn-Online), auch wenn die einschlägige Gebührenordnung nicht selbst Gegenstand der Normprüfung ist.

Hinweis 2: Artikel 13 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung auf Gebühren, die im Zusammenhang mit Gebührentatbeständen des in Kapitel IV geregelten freien Dienstleistungsverkehrs stehen.

- Artikel 14 benennt diejenigen Anforderungen an Dienstleister und Dienstleisterinnen, die generell unzulässig sind. Hierzu zählen insbesondere ein Staatsangehörigkeitserfordernis, eine Residenzpflicht sowie die Gegenseitigkeitsregel.
- Artikel 15 benennt die Anforderungen an Dienstleister und Dienstleisterinnen, die zulässig sind, wenn sie nicht diskriminierend, aus einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses erforderlich und gerechtfertigt sind und ihr Ziel nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann (sog. zu prüfende Anforderungen).

Hinweis: Zu solchen Anforderungen ist der Europäischen Kommission nach Artikel 15 Absatz 7 zu berichten. Zu Einzelheiten zur Erfüllung dieser Berichtspflicht s. u. Tz. 5 Dauerberichtspflichten, S. 21.

2.2.6 Regelungen zum freien Dienstleistungsverkehr

Die Regelungen zum freien Dienstleistungsverkehr betreffen die sog. grenzüberschreitenden Dienstleistungen (s.o. Tz. 2.2.4 Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr, S. 5). Wenn mit der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen grenzüberschreitender Warenverkehr verbunden ist, so ist zu beachten, dass für die Waren als solche die Dienstleistungsrichtlinie keine Anwendung findet. Für sie gelten die Regelungen der Artikel 28, 29 und 30 des Vertrages über den freien Warenverkehr (Erwägungsgrund 76). Für das Mitbringen von Ausrüstungsgegenständen sind die Erwägungsgründe 80 und 81 zu beachten.

Das Kapitel IV - freier Dienstleistungsverkehr - gliedert sich in zwei Abschnitte:

- Abschnitt 1 - Dienstleistungsfreiheit und damit zusammenhängende Ausnahmen – sowie
- Abschnitt 2 - Rechte des Dienstleistungsempfängers.

Zu Abschnitt 1:

Für die Konformitätsprüfung ist zunächst zu beachten, dass bestimmte Dienstleistungsbereiche sowie bestimmte Arten von Dienstleistungen von der Dienstleistungsfreiheit ausgenommen sind - entweder aufgrund ihrer Eigenart oder weil sie durch andere europarechtliche Vorschriften geregelt sind. Um welche Bereiche und Dienstleistungen es sich handelt, ist in Artikel 17 aufgeführt. Wichtigster Fall sind die sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Daseinsvorsorge).

Artikel 16 Absatz 1 regelt, dass ein Mitgliedstaat die freie Aufnahme und freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten innerhalb seines Hoheitsgebietes zu gewährleisten hat. Die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit darf nicht von Anforderungen abhängig gemacht werden, die gegen folgende Grundsätze verstoßen:

- **Nicht-Diskriminierung** aufgrund von Staatsangehörigkeit oder Niederlassungsstaat
- **Erforderlichkeit:**
Die Anforderung muss aus mindestens einem der vier folgenden Gründe gerechtfertigt sein:
 - Öffentliche Ordnung
 - Öffentliche Sicherheit
 - Öffentliche Gesundheit
 - Schutz der Umwelt
- **Verhältnismäßigkeit:**
 - Die Anforderung muss zur Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels gerechtfertigt sein und
 - darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Artikel 16 Absatz 2 benennt eine Reihe von Anforderungen, die normalerweise nicht an grenzüberschreitend tätige Dienstleistungserbringer und -erbringerinnen gestellt werden dürfen. Hierzu zählen u.a.:

- die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung oder zur Eintragung in ein Register,
- die Anwendung bestimmter vertraglicher Vereinbarungen zwischen Dienstleistungserbringer oder -erbringerin und Dienstleistungsempfänger oder -empfängerin,
- die Pflicht, sich einen besonderen Ausweis für die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen

Die in Artikel 16 Absatz 2 genannten Anforderungen waren zum großen Teil bereits Gegenstand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und wurden von diesem als unvereinbar mit Artikel 49 des EG-Vertrages (jetzt Artikel 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) angesehen. Daher spricht die Vermutung in diesen Fällen dagegen, dass sie in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 gerechtfertigt werden können.

Vgl. hierzu mit Nachweisen zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Tz. 7.1.3.4 des Handbuchs zur Dienstleistungsrichtlinie⁶.

Hinweis: Artikel 39 Absatz 5 Unterabsatz 2 i.V.m. Unterabsatz 1 bestimmt, dass zu neuen Anforderungen, deren Anwendung unter Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Absatz 3 Satz 1 fallen könnte, oder zur Änderung solcher Anforderungen, der Europäischen Kommission zu berichten ist. Einzelheiten zur Erfüllung dieser Berichtspflicht sind unten unter Tz. 5 Dauerberichtspflichten, S. 21. dargestellt.

Artikel 18 behandelt „Ausnahmen im Einzelfall“. Er bildet die materielle Grundlage für Maßnahmen im Verwaltungsvollzug, mit denen die Dienstleistungsfreiheit für einen Dienstleister oder eine Dienstleisterin im konkreten Einzelfall durch Auferlegung von Anforderungen eingeschränkt werden kann. Dabei ist das in Artikel 35 geregelte Amtshilfeverfahren einzuhalten. Artikel 18 hat somit für die Normprüfung keine Bedeutung.

Zu Abschnitt 2:

In dem Abschnitt „Rechte der Dienstleistungsempfänger und -empfängerinnen“ bestimmt Artikel 19, dass an Dienstleistungsempfänger und -empfängerinnen keine Anforderungen gestellt wer-

⁶ aaO. auf S.61 f, http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/guides/handbook_de.pdf.

den dürfen, die die Inanspruchnahme einer Dienstleistung einschränken, wenn der potentielle Dienstleistungserbringer bzw. die potentielle Dienstleistungserbringerin in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist. Artikel 19 nennt als unzulässige Anforderungen insbesondere

- a) die Pflicht, bei den zuständigen Behörden eine Genehmigung einzuholen oder diesen gegenüber eine Erklärung abzugeben,
- b) diskriminierende Beschränkungen der Möglichkeit zur Erlangung finanzieller Unterstützung, die auf der Tatsache beruhen, dass der Dienstleistungserbringer bzw. die Dienstleistungserbringerin in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder aufgrund des Ortes, an dem die Dienstleistung erbracht wird. Vgl. das Beispiel oben unter 2.2.2 zu Artikel 4 „Anforderungen“, S. 4.

Artikel 20 verbietet in Absatz 1 diskriminierende Anforderungen, die auf der Staatsangehörigkeit des Dienstleistungsempfängers oder der -empfängerin oder seines bzw. ihres Wohnsitzes beruhen. Absatz 2 untersagt diskriminierende Zugangsbedingungen zu Dienstleistungen, die auf der Staatsangehörigkeit des Dienstleistungsempfängers oder der -empfängerin oder dessen bzw. ihren Wohnsitzes beruhen. Dies schließt jedoch keine solchen Bedingungen aus, die durch unmittelbar objektive Kriterien gerechtfertigt sind. Die Umsetzung wird in Deutschland durch die **Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung** (DL-InfoV) der Bundesregierung auf der Grundlage von § 6c GewO realisiert und gilt gem. § 6 Absatz 1a GewO für alle Dienstleistungserbringer und -erbringerinnen.

Artikel 21 regelt das Recht der Dienstleistungsempfänger und -empfängerinnen, in ihrem Wohnsitzstaat bestimmte Informationen über die in anderen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen sowie über die entsprechenden Informationsquellen erlangen zu können. Deutschland hat dies in der Weise umgesetzt, dass Germany Trade & Invest, die bundeseigene Gesellschaft für Außenwirtschaftsförderung und Standortmarketing, und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemeinsam ein entsprechendes Internetportal errichtet haben - das „Portal 21“⁷.

2.2.7 Regelungen zur Qualität der Dienstleistungen

Kapitel V – Qualität der Dienstleistungen – enthält Regelungen zu sehr unterschiedlichen Themenkomplexen, insbesondere:

- Artikel 22. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Dienstleistungsempfängern und -empfängerinnen von Dienstleistungserbringern und -erbringerinnen bestimmte Informationen vor Vertragsschluss bzw. vor Dienstleistungserbringung bereitzustellen sind. Dies wird durch die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) der Bundesregierung auf der Grundlage von § 6c GewO umgesetzt und gilt gem. § 6 Absatz 1a GewO für alle Dienstleistungserbringer und -erbringerinnen.
- Artikel 23 enthält Regelungen zu Berufshaftpflichtversicherungen und Sicherheiten. Dienstleistungserbringer und -erbringerinnen sollen ein unmittelbares und besonderes Risiko, das ihren Dienstleistungen für die Gesundheit oder die Sicherheit von Dienstleistungsempfängern und -empfängerinnen oder von Dritten innewohnt, absichern. Grundsatz ist dabei das Verbot der doppelten Absicherung. Verfügt der Dienstleistungserbringer oder die Dienstleistungserbringerin in seinem bzw. ihrem Niederlassungsstaat bereits über eine Absicherung, die mit der im Staat der Dienstleistungserbringung gleichwertig ist, so sind entsprechende Nachweise von Kreditinstituten oder Versicherungen anzuerkennen. Ggf. können für nicht

⁷ Adresse des Portal 21: <http://www.portal21.de/PORTAL21/Navigation/home.html>.

abgedeckte Risiken zusätzliche Absicherungen verlangt werden⁸. Absatz 5 enthält die für die Normprüfung nach Artikel 23 erforderlichen Begriffsbestimmungen.

- Artikel 23 Absatz 3 stellt klar, dass die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehenen Berufshaftpflichtversicherungen oder Sicherheiten unberührt bleiben.
- Artikel 24 Absatz 1 untersagt Verbote der kommerziellen Kommunikation (Werbung) für reglementierte Berufe. Absatz 2 fordert, dass Werbung durch Angehörige reglementierter Berufe die Anforderungen der berufsrechtlichen Regelungen erfüllt, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen müssen. Dabei dürfen derartige berufsrechtliche Regelungen nicht diskriminierend sein. Außerdem müssen diese Anforderungen durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sein.⁹ Das Handbuch zur Dienstleistungsrichtlinie enthält Beispiele dafür, was der kommerziellen Kommunikation zuzurechnen ist¹⁰.
- Artikel 25 hat zum Inhalt, dass multidisziplinäre Tätigkeiten nur in den Fällen eingeschränkt werden dürfen, in denen Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten zu vermeiden sind, die die bei bestimmten Dienstleistungstätigkeiten erforderliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gefährden können. Die Regelungen betreffen Angehörige reglementierter Berufe sowie Dienstleistungserbringer und -erbringerinnen, die auf dem Gebiete der Zertifizierung, der Akkreditierung, der technischen Überwachung oder des Versuchs- oder Prüfwesens Dienstleistungen erbringen.

2.2.8 Verwaltungszusammenarbeit

Das Kapitel VI der DLR „Verwaltungszusammenarbeit“ ist durch die Schaffung eines neuen Abschnitts 3 „Europäische Verwaltungszusammenarbeit“ im Teil I des Verwaltungsverfahrensgesetzes umgesetzt worden. Die zusätzlich zu treffenden Datenschutz- und Zuständigkeitsregelungen auf Landesebene sind für Berlin im Gesetz über die Anwendung des Binnenmarktinformationssystems im Land Berlin - Binnenmarktinformationsgesetz (BMInfG) – zusammengefasst.

Dieses Kapitel braucht daher im Rahmen der Normprüfung grundsätzlich nicht berücksichtigt zu werden, es sei denn, die zu prüfende Norm enthält Regelungen zu einem Register, das im Rahmen der Europäischen Verwaltungszusammenarbeit zu nutzen ist. Artikel 28 Absatz 7 bestimmt, dass Behörden anderer Mitgliedstaaten Zugang zu Registern, in die Dienstleistungserbringer und -erbringerinnen eingetragen sind, zu denselben Bedingungen gewähren wie sie für Behörden des eigenen Staates gewährt werden. In diesen Fällen ist zu beachten, dass die erforderlichen Registerdaten dem für die Europäische Verwaltungszusammenarbeit zu nutzenden Binnenmarktinformationssystem (Internal Market Informationssystem = IMI) bekannt gemacht werden müssen.

Weitere Informationen hierzu und zum IMI erteilt die für das Land Berlin nach Artikel 28 Absatz 2 eingerichtete Verbindungsstelle für Verwaltungszusammenarbeit¹¹.

⁸ Vgl. im Handbuch zur Dienstleistungsrichtlinie Tz. 8.2 S.75f,

http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/guides/handbook_de.pdf.

⁹ aaO. Tz.8.3, S.76 f. mit Hinweis auf Artikel 7 Absatz3, 52 und 54 der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsqualifizierungsanerkennungsrichtlinie).

¹⁰ aaO. S.77.

¹¹ Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung Referat II B, Frau Höhne/Herr Wittig, Tel. 9013-8325/-8446, <http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/euro-inter/eu/imi/index.html>.

3 Inhalt der DLR-Normprüfung

3.1 Auftrag und Ziel

Formaler Anknüpfungspunkt für die Durchführung einer Normprüfung nach der Dienstleistungsrichtlinie ist § 37 der GGO II. Anhang 2 der GGO II enthält einen Fragenkatalog zur Gesetzesfolgenabschätzung¹², den die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen dezentral bei Ausarbeitung der Gesetzesvorlage abzuarbeiten haben. Dieser Fragenkatalog beinhaltet die Frage:

„6. Berührt die Regelung EU-Richtlinien?

6.1 Ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) zu beachten?

- Entspricht die Regelung den Anforderungen der Richtlinie?
- Besteht eine Berichtspflicht nach Artikel 15 Absatz 7 oder Artikel 39 Absatz 5 Teilabsatz 2 der Richtlinie?
- Wurden die Fragen unter den beiden vorhergehenden Spiegelstrichen mit Hilfe des IT-Verfahrens „NormAn-Online“ und des Leitfadens „DLR-Normprüfung Berlin“ geprüft, deren Verwendung in Berlin vorgeschrieben ist? (zu finden unter: <http://www.senwi.verwalt-berlin.de/eu-dlr.htm>)“

Ohne umfassende Prüfung lassen sich weder die Konformität einer Norm mit der Richtlinie feststellen noch die übrigen Gesetzesfolgen abschätzen¹³.

Inhaltlich ergibt sich der Prüfauftrag aus den Umsetzungs- und Rechtsanpassungsverpflichtungen der Richtlinie. Prüfziel ist es, die Konformität eines Normentwurfs zu der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) festzustellen, bei fehlender Konformität den erkannten Anpassungsbedarf zu aufzunehmen und in einer anschließenden Nachprüfung die Konformität abschließend festzustellen. Ebenfalls im Rahmen der Normprüfung erfolgt die Ermittlung von Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission. Eine ggf. erforderliche Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission wird bei der Arbeit mit dem elektronischen Prüfraster erkannt und mit der Beantwortung der Fragen im Prüfraster erfolgt zugleich die Erstellung der Antworten für den Bericht an die Europäische Kommission¹⁴. Deshalb muss ein Normentwurf auf alle Anforderungen der Richtlinie hin überprüft werden.

Die Durchführung der Konformitätsprüfung an die Europäische Kommission werden durch das IT-Verfahren NormAn-Online unterstützt, vereinheitlicht und vereinfacht. Das **elektronische Prüfraster in NormAn-Online** bildet die Mehrzahl der Artikel der Dienstleistungsrichtlinie ab, jedoch nicht alle. Mit dem Raster werden aber alle Prüfpunkte erfasst, aus denen sich u. U. eine Berichtspflicht ergeben kann. Dies ermöglicht die automatisierte Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission.

¹² Checkliste verfügbar unter:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/abteilungen/ggo2/ggo_ii_anhang_2_pr_ffragen_04.2011.pdf?start&ts=1321882482&file=ggo_ii_anhang_2_pr_ffragen_04.2011.pdf.

¹³ Anmerkung: Der Fragenkatalog zur Gesetzesfolgenabschätzung geht über die reine Rechts- und Rechtsförmlichkeits- sowie die Konformitätsprüfung hinaus. Er betrifft auch Punkte der organisatorischen Umsetzung, insbesondere in Punkt 9.3 („Inwieweit können Anspruchsvoraussetzungen oder behördliche Genehmigungs-/Bewilligungsverfahren mit denen in anderen Rechtsbereichen abgestimmt und auf ein Minimum an Aufwand und Zeitaufwand reduziert werden?“). Hier sind insbesondere Umsetzungserfordernisse für das IT-System des einheitlichen Ansprechpartners sowie die entsprechenden Geschäftsprozesse und Änderungs- bzw. Anpassungsnotwendigkeiten im Wissensmanagementsystem zu berücksichtigen. Vgl. hierzu auch Tz. 6 Zusammenarbeit mit der für die Dienstleistungsrichtlinie zuständigen Senatsverwaltung, Benennung von Ansprechpartnern, S. 24

¹⁴ Einzelheiten zur Erfüllung der Berichtspflichten s.u. unter Tz. 5 Dauerberichtspflichten, S. 21.

Anforderungen der Richtlinie, die ausnahmslos und ohne Gestaltungsspielraum zu erfüllen sind, wurden nicht in das Prüfraster aufgenommen. Diese Prüfpunkte können leicht mit Hilfe der „**Checkliste für die DLR-Prüfung**“ bearbeitet werden. Hierzu gehören insbesondere:

- die Einrichtung einer einheitlichen Stelle zur Gewährleistung der Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner (vgl. Artikel 6) und die elektronische Verfahrensabwicklung (vgl. Artikel 8)
Hinweis: Beides ist in Berlin grundsätzlich durch das EA-Gesetz Berlin umgesetzt. Um ein Verfahren richtlinienkonform über einheitliche Ansprechpartner abwickeln zu können, ist jedoch eine entsprechende Anordnung in der Fachnorm erforderlich.
- die Umsetzung der Erfordernisse an die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten (Artikel 28 ff.)
Hinweis: Die Umsetzung erfolgte durch §§ 8 a ff VwVfG, sowie durch das Berliner Binnenmarktinformationsgesetz (BMInfG)

3.2 Checkliste für die DLR-Prüfung

Bei der Vorbereitung neuer (Fach-) Normen und der Änderungen von Regelungen, die in den Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen, sollte sich zunächst an Hand der 8.1

Checkliste für die DLR-Prüfung (siehe 8.1) eine Übersicht über die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie (insbesondere an das Fachrecht) verschafft werden. Ob eine zu prüfende Norm dann tatsächlich in den Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fällt, wird im Rahmen der Prüfung mit dem elektronischen Prüfraster in NormAn-Online festgestellt. Diese komplexe Fragestellung wird von der Checkliste nicht erfasst.

Die Checkliste führt sämtliche für das Fachrecht geltenden Anforderungen der Richtlinie auf und gibt Hinweise für ihre Umsetzung. Diese Anforderungen sind zwingend zu beachten.

In der Checkliste ist jedoch keine vollständige Aufstellung aller normorientierten Richtlinienvorgaben enthalten. Denn Anforderungen der Richtlinie, die ausschließlich außerhalb des Fachrechts zu regeln sind, wurden zur besseren Übersichtlichkeit nicht aufgenommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um allgemeine Verfahrensanforderungen, die durch horizontale Normen in binnenstaatliches Recht umgesetzt sind.

Von zentraler Bedeutung für eine richtlinienkonforme Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie sind hier:

- die in Teil V Abschnitt 1a VwVfG – Verfahren über eine einheitliche Stelle – getroffenen Regelungen, die Ihre Wirkung erst durch die Anordnung dieses besonderen Verwaltungsverfahrens im jeweiligen Fachrecht entfalten. Durch sie wird die in Artikel 6 geforderte Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner für das (Fach-) Verwaltungsverfahren eröffnet.¹⁵
- die Regelungen des § 42a VwVfG über die Genehmigungsfiktion und die Entscheidungsfrist. Sie bedürfen ebenfalls der Anordnung im Fachrecht, um den Anforderungen von Artikel 13 Absatz 4 und Absatz 3 zu entsprechen.¹⁶

¹⁵ Einen geeigneten Formulierungsvorschlag für eine Anordnung enthält unter Tz. 9.1 die Einführung zur Checkliste für die DLR-Prüfung, dort unter Tz. 4.

¹⁶ Geeignete Formulierungsvorschläge für eine Anordnung enthält aaO. die Einführung zur Checkliste für die DLR-Prüfung.

3.3 Das elektronischen Prüfraster in NormAn-Online

3.3.1 Das IT-Verfahren NormAn-Online

Das IT-Verfahren „Normenanalyse-Datenbank NormAn-Online“ (NormAn-Online) wurde vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung – Rechenzentrum Süd – für die Bundesländer und den Bund entwickelt. Alle beteiligten Stellen sollten mit Hilfe eines einheitlichen elektronischen Prüfrasters die Aufgabe der Normenprüfung im Rahmen des Umsetzungsprozesses zur Dienstleistungsrichtlinie sicher und einfach erledigen können. Die Unterstützung der Normprüfung durch NormAn-Online war so erfolgreich, dass das IT-Verfahren auf Bitten von Bund und Ländern nunmehr auf Dauer zur Verfügung steht.

Bei dem IT-Verfahren NormAn-Online handelt es sich um eine Web-Anwendung, die mit jedem gängigen Internet-Browser an jedem IT-Arbeitsplatz mit Internetzugang geöffnet werden kann. Das IT-Verfahren ist grundsätzlich barrierefrei gestaltet. Inwieweit eine barrierefreie Nutzung möglich ist, hängt von der örtlichen IT-Ausstattung des Arbeitsplatzes ab¹⁷.

In NormAn-Online ist das von der Bund-Länder-Umsetzungs-AG entwickelte „Raster für die Normprüfung nach Maßgabe der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG“ technisch so umgesetzt, dass man Schritt für Schritt durch das Prüfraster geführt wird. Dabei werden die benötigten Ergebnisse im System so festgehalten, dass die Prüfung jederzeit zwischengespeichert und unterbrochen werden kann. Die Erstellung von Kontrollblättern und Prüfergebnisaggregaten zu Berichtspflichten oder Änderungsnotwendigkeiten ist möglich.

In NormAn-Online kann für jede geprüfte Norm unter dem Namen der Norm einen Datensatz angelegt werden, der der Organisationseinheit des Prüfers oder der Prüferin zugeordnet ist. In diesem Datensatz sind enthalten:

- Der Name der Norm, ihre rechtliche Kategorie, ggf. eine Referenz (Link auf den Text der Norm¹⁸), ggf. eine Fundstelle für die Norm (z.B. GVBl.-Fundstelle oder Gliederungsnummer der Berliner Rechtsvorschriften) sowie das Datum ihres Inkrafttretens.
- Der „Prüfbogen“ für die Norm in Form des elektronischen Prüfrasters. Das Prüfergebnis kann in der Kontrollblattansicht angesehen bzw. ausgedruckt werden.
- Ggf. Aggregate für den im Verlauf der Prüfung ermittelten Änderungsbedarf und für eine ermittelte Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission
- Der Normstatus (neu, in Prüfung, Prüfung abgeschlossen, Prüfung freigegeben usw.)

Sofern im Verlauf der Prüfung eine Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission ermittelt wird, werden die in NormAn-Online erstellten Formulare bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, II F 1/II F 12, Dr. Jens Homann/Katrin Fahlke, Tel.: 9013-7443/-7528, zur Übersendung an die Europäische Kommission eingereicht.

Zur Unterstützung des Prüfvorganges sind bei den einzelnen Fragen im Prüfraster Links¹⁹ zu den betreffenden Erwägungsgründen und Artikeln der Richtlinie sowie zu weiteren erläuternden Texten eingefügt.

¹⁷ Siehe auch den ergonomischen Hinweis unter Tz. 4.1 Ergonomischer Hinweis, S. 15.

¹⁸ Achtung! Niemals einen Link unmittelbar auf einen Text in den vom Kulturbuchverlag heraus gegebenen Berliner Rechtsvorschriften setzen, da diese Links sich regelmäßig „verschieben“, wenn vom Kulturbuchverlag Änderungen der Berliner Rechtsvorschriften eingepflegt werden. Die Verlinkung sollte stets auf deren Titelseite erfolgen unter gleichzeitiger Angabe der Gliederungsnummer als Fundstelle.

In dem IT-Verfahren NormAn-Online ist das Vier-Augen-Prinzip realisiert. Ein Prüfergebnis muss also im System von einer anderen Person (Freigeber oder Freigeberin) freigegeben werden. Die Organisation des Vier-Augen-Prinzips obliegt den prüfenden Stellen.

Weitere Einzelheiten enthält das Handbuch zu NormAn-Online²⁰, das auch über die Navigationsleiste des IT-Verfahrens mittels des Buttons „?“ erreichbar ist.

3.3.2 Betrieb und Betreuung von NormAn-Online

Betreiber von NormAn-Online ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Rechenzentrum Süd. Bund und Länder nutzen NormAn-Online gemeinsam. Durch das im System verwirklichte Berechtigungskonzept kann jeder Nutzer entsprechend seinem Berechtigungsprofil nur die Daten seiner eigenen Organisationseinheit (und ggf. nachgeordneter Organisationseinheiten) sehen oder bearbeiten. Dadurch bleiben auch die Bereiche der einzelnen Bundesländer sowie des Bundes voneinander abgegrenzt.

Für das Land Berlin ist IT-Verfahrensverantwortlicher i. S. von Tz. 4.5 Absatz 1 VV IT-Steuerung die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Referat II B; dort werden auch die Aufgaben der behördenübergreifenden IT-Verfahrensbetreuung gem. Tz. 6 IT-Organisationsgrundsätze wahrgenommen. Ansprechpartner s.u. unter Tz. 6 Zusammenarbeit mit der für die Dienstleistungsrichtlinie zuständigen Senatsverwaltung, Benennung von Ansprechpartnern, S. 24.

Die behördeninterne Verfahrensbetreuung ist entsprechend den örtlichen Bedürfnissen zu organisieren. Im Berliner „Projekt zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie“ hat es sich bewährt, dass jede (normprüfende) Behörde (Senatsverwaltung, Kammer) eine Kontaktstelle/-person benennt, die in Angelegenheiten der DLR-Normprüfung als Ansprechpartner nach Innen und Außen fungiert. Diese Form der Ansprechpartner soll nach Abschluss des Umsetzungsprojektes gegenüber der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Referat II B, beibehalten werden.

3.3.3 Nutzer von NormAn-Online

NormAn-Online kann von allen Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Berliner Landesverwaltung genutzt werden. Im Rahmen des „Umsetzungsprojektes zur EU-Dienstleistungsrichtlinie“ wurden für alle potentiell mit der DLR-Normprüfung befassten Stellen organisationsbezogene Kennungen angelegt. Sie können mehrfach und parallel genutzt werden. Informationen zu den Kennungen erteilt in den Senatsverwaltungen der dortige Ansprechpartner, im Übrigen die behördenübergreifende IT-Verfahrensbetreuung in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Referat II B.

Das vorhandene Berechtigungskonzept ermöglicht die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. Aus diesem Grunde sind in Berlin für jede Organisationseinheit, in der Normprüfungen vorgenommen werden können, Kennungen mit den folgenden Nutzerprofilen in NormAn-Online eingerichtet:

- Prüfung: Erlaubt dem Nutzer bzw. der Nutzerin, in der eigenen Organisation Normen anzulegen und zu prüfen.

¹⁹ Im Prüfraster unterstrichene Textstellen.

²⁰ Zu erreichen unter: <https://www.norman-dlr.de/de/info/NormAn-Handbuch.pdf>

- Freigabe Prüfung: Erlaubt dem Nutzer bzw. der Nutzerin, das Ergebnis einer Prüfung freizugeben.

In Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat besteht für jede Organisationseinheit je eine Prüfung sowie eine Freigabekennung.

Die Organisation der Kennungsverwaltung, insbesondere für die Erteilung von Zugangsberechtigungen, erfolgt in den Senatsverwaltungen bzw. den anderen Einrichtungen (z.B. Kammer) jeweils in eigener Zuständigkeit.

Die Aufgaben der Administration auf Landesebene werden von der behördenübergreifenden IT-Verfahrensbetreuung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung wahrgenommen. Dem Administrator bzw. der Administratorin obliegt insbesondere die Benutzerverwaltung. Dies umfasst die Einrichtung von Kennungen und Zuweisung von Nutzerprofilen sowie das ggf. erforderlichen Zurücksetzen von Passwörtern.

Das Einrichten oder Löschen von Organisationseinheiten kann über die behördenübergreifende IT-Verfahrensbetreuung beim Verfahrensbetreiber veranlasst werden.

Eine Administration unterhalb der Landesebene ist in Berlin nicht vorgesehen.

4 Durchführung der Prüfung in NormAn-Online

4.1 Ergonomischer Hinweis

Das elektronische Prüfraster enthält viel Text, der vom Nutzer während der Prüfung gelesen werden sollte. Die Schriftgröße wird durch die Browser-Einstellung festgelegt. Es wird daher empfohlen, durch geeignete Browsereinstellung die Schriftgröße den persönlichen Bedürfnissen anzupassen.

Die Navigation innerhalb des Arbeitsfensters muss nicht unbedingt mit der Maus erfolgen. Bei Bedarf kann hierzu auch die Tastatur, insbesondere die Tab-Taste, genutzt werden.

4.2 Zugang zum System, Anmeldung

Der Zugang zum System NormAn-Online erfolgt über die Internet-Adresse

<https://www.norman-dlr.de/de/login.do>

durch Eingabe der Nutzerkennung des Passworts.

Sollten Nutzerkennung und/oder das Passwort nicht bekannt sein, wenden Sie sich bitte an den Ansprechpartner Ihrer Verwaltung bzw. Einrichtung. Sollte Ihnen dieser ebenfalls nicht bekannt sein, kann Ihnen die behördenübergreifende IT-Verfahrensbetreuung²¹ weiterhelfen.

Bei erstmaliger Verwendung der Nutzerkennung oder nach einem Zurücksetzen des Passwortes werden Sie aufgefordert, das zugewiesene Passwort zu ändern. Passwörter sind grundsätzlich geheim zu halten. Bitte beachten Sie die Regularien Ihrer Behörde für die Geheimhaltung des Passwortes für den NormAn-Online-Zugang!

²¹ Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Referat II B 32, Tel. 9013-8302, normenpruefung@senwtf.berlin.de.

Nach erfolgreicher Anmeldung gelangen Sie auf die Startseite Ihrer Anwendung und es erscheint links oben das „**beBerlin**“-Signet. Sofern Ihrer Kennung mehrere Nutzerprofile zugewiesen sind, müssen Sie zuvor durch Anklicken des Aktionsbuttons die für Sie einschlägige Rolle wählen. In der Regel ist die Startseite zugleich die Seite „Normenverwaltung“.

Auf der Seite „Normenverwaltung“ können Sie bereits angelegte Normen suchen. Dabei helfen Ihnen die angebotenen Filter oder die Angabe eines geeigneten Wortes im Suchfeld. In der dann erscheinenden Normenübersicht finden Sie alle Normen aufgeführt, die Ihrer Organisationseinheit zugeordnet sind und den von Ihnen angegebenen Suchkriterien entsprechen. In der Aktionsspalte sind alle Aktionen angezeigt, die entsprechend dem Status der Norm und entsprechend Ihres Benutzerprofils möglich sind.

Nur bei Zugang mit dem Berechtigungsprofil „Prüfung“ erscheint auf der Seite „Normenverwaltung“ auch das Feld „Norm anlegen“.

4.3 Prüfungsablauf

Auf eine genaue Beschreibung der einzelnen Seiten der Anwendung wird an dieser Stelle verzichtet. Denn die Anwendung ist weitgehend selbsterklärend gestaltet und das Handbuch enthält eine gute Beschreibung im Detail. In der Navigationsleiste kann mit dem Button „?“ das Handbuch jederzeit aufgerufen werden.

4.3.1 Anlegen von Normen, Beginn der Prüfung

Die Seite „Normenverwaltung“ ist in der Ansicht einer Person mit dem Berechtigungsprofil „Prüfung“ in zwei Funktionsbereiche aufgeteilt:

Im oberen Bereich kann mit dem Button „Norm Anlegen“ die Seite „Norm bearbeiten“ aufgerufen und dort eine Norm neu angelegt werden. Im unteren können für die eigene Organisationseinheit bereits angelegte Normen gesucht werden.

Die Seite zum Anlegen einer Norm heißt „Norm bearbeiten“. Auf ihr können also nicht nur Normen neu angelegt werden, sondern auch Angaben zu bereits angelegten Normen ergänzt oder verändert werden. Bezeichnung und Art der Norm sind ebenso wie das Datum des Inkrafttretens der Norm²² Pflichtangaben.

Bei unzulässigen oder unterlassenen Pflichteingaben erfolgt ein entsprechender Hinweis in Rot. Nach dem Speichern der bearbeiteten Norm gelangt man auf die Seite zurück, von der man gekommen war.

Eine Norm, deren Prüfung noch nicht begonnen wurde, hat den Status „neu“.

Über die Seite „Normenverwaltung“ wird die zu prüfende Norm gesucht. Sie wird sodann in der „Normenübersicht“ angezeigt. Um mit der Prüfung beginnen zu können, muss die Aktion „Prüfen“ der betreffenden Norm in der Normübersicht angeklickt werden. Anschließend erscheint der Prüfbogen für die zu prüfende Norm in der Bearbeitungsansicht mit der Frage 1 des Prüfrasters.

²² Wenn bei Normentwürfen das Datum noch nicht bekannt ist, muss hier (zunächst) fiktiv ein Datum angegeben werden, das anzupassen ist, wenn das echte Datum des Inkrafttretens bekannt ist.

4.3.2 Bearbeitung der Fragen des Prüfrasters

Das Prüfraster ist nun systematisch Frage für Frage bzw. Prüfpunkt für Prüfpunkt abzuarbeiten.

1. Das Prüfraster ist inhaltlich wie folgt gegliedert:

- Die Fragen 1 bis 1c behandeln den Geltungsbereich der Richtlinie. Mit ihrer Hilfe werden Normen oder Teile von Normen ausgesondert, die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Die Norm bleibt im Übrigen Gegenstand der Prüfung.
- Die Fragen 2 bis 2c betreffen nur Regelungen/Anforderungen in der Norm zum freien Dienstleistungsverkehr. Wenn dieselben Regelungen/Anforderungen auch die Niederlassungsfreiheit betreffen, sind sie bei den entsprechenden Fragen dort nochmals zu prüfen.
- Die Fragen 3 bis 6a betreffen die Niederlassungsfreiheit. Frage 3h betrifft die für eine Genehmigung vom Antragsteller zu entrichtenden Gebühren. Aufgrund der Gliederungssystematik des deutschen Rechts ist hier nicht die Norm selbst Prüfgegenstand, sondern die einschlägige(n) Tarifstelle(n) der entsprechenden Gebührenordnung.
- Die Fragen 7 bis 7b betreffen die Verwaltungsvereinfachung. Im Prüffokus sind dabei ausschließlich Zeugnisse und andere Dokumente.
- Die in Artikel 5 Absatz 1 enthaltene Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Verwaltungsverfahren so einfach wie möglich zu gestalten, wird nicht gesondert geprüft. Vergleichbare Anforderungen ergeben sich in Berlin für die Normsetzung insbesondere aus den Fragen 5, 9 und 11 des Anhangs 2 zur GGO II (Fragenkatalog zur Gesetzesfolgenabschätzung). Sie sind daher ohnehin bei der Normgestaltung zu berücksichtigen.
- Die Frage 8 betrifft die Rechte der Dienstleistungsempfänger und -empfängerinnen.
- Die Fragen 9 bis 10a betreffen die Qualität der Dienstleistungserbringung.
- Das Prüfraster wird abgeschlossen mit der Frage nach der Beendigung der Prüfung.

2. Bei der Bearbeitung des Prüfrasters gelten folgende Grundregeln:

- Der Status der Norm wird in „Prüfung“ verändert, wenn die Antwort zu Frage 1 gespeichert wird.
- Der Button „Weiter“ speichert das bisherige Prüfergebnis und führt zur nächsten Frage. Oberhalb dieser Frage erscheint das bisherige Prüfungsergebnis in Form der Kennzeichen „A“ (Anpassungsbedarf), „B“ und/oder „D“ (Dauerberichtspflicht). Die Kennzeichnung „B“ ist durch das Ende des Umsetzungszeitraumes am 28.12.2009 für den weiteren Prüfprozess ohne Bedeutung.
- Wenn die aktuelle Frage formal nicht in sich widerspruchsfrei beantwortet wurde, erscheint eine rote Fehlermeldung, da die Antworten systemseitig einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Die Prüfung kann erst nach einer Fehlerbereinigung fortgesetzt werden.

Hinweis: Zu einer Frage existieren vielfach hierarchisch geordnete Antwortoptionen. Ein

häufiger Fehler ist daher das „Vergessen“ der Auswahl einer übergeordneten Antwortoption. Der Fehler wird durch sorgfältiges Lesen des Prüfraster-Textes vermieden.

- Unterstrichene Textstellen in den Fragen enthalten Links zu den betreffenden Rechts- oder Erläuterungstexten, die in einem gesonderten Fenster geöffnet werden.
- Die Normprüfung kann jederzeit mit dem Button „Speichern“ unterbrochen werden. Durch Anklicken der Aktion „Prüfen“ in der Normenübersicht ist eine Fortsetzung der Prüfung zur jedem beliebigen Zeitpunkt möglich. Die Fortsetzung der Prüfung beginnt grundsätzlich wieder mit Frage 1. Es besteht nun die Möglichkeit, sich mit dem „Weiter“-Button durch alle bereits beantworteten Fragen durchzuklicken oder sich mittels des Buttons „>>|“ direkt zu der zuletzt beantworteten Frage zu bewegen.
- Die Normprüfung wird abgeschlossen, indem genau diese (letzte) Frage bejaht wird. Das Prüfergebnis wird gespeichert und der Status der Norm in „Prüfung abgeschlossen“ geändert.
- Man kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt den aktuellen Stand der Prüfungsantworten im Kontrollblatt der Norm einsehen. Das Kontrollblatt ist über die Normenübersicht erreichbar, indem dort die Bezeichnung der Norm angeklickt wird. Das Kontrollblatt-Aggregat betreffend den Änderungsbedarf einer Norm kann (sofern vorhanden) durch Anklicken des „A“ im Statusfeld erreicht werden. Entsprechendes gilt für das Aggregat „DB“ bezüglich der Dauerberichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission²³. Durch Anklicken des „D“ in der Aktionsspalte erreicht man die ausgefüllten Formblätter A und/oder B für alle (Dauer-)berichtspflichtigen Anforderungen der Norm, dargestellt in einem gemeinsamen PDF-Dokument, das außerhalb von NormAn-Online abspeicherbar ist.
- Die zu prüfende Norm kann u. U. mehrere Anforderungen bzw. Regelungen enthalten. Diese müssen jede für sich DLR-konform sein. (Beispiel: Frage 5 des Prüfrasters – zu prüfende Genehmigungsanforderungen nach Artikel 15 –) Bei den entsprechenden Fragen sind die Anforderungen bzw. Regelungen jede für sich zu prüfen. Zunächst sind hierzu in einer Liste unter Zuhilfenahme des Buttons „Hinzufügen“ die Anforderungen bzw. Regelungen einzeln und konkret zu benennen, d.h., für jede Anforderung ist 1. der Button „Hinzufügen“ zu betätigen und 2. sind sodann die dann erscheinenden Felder für die jeweilige Anforderung auszufüllen.

Hinweis: Es empfiehlt sich, in der Spalte „Vorschrift“ den Paragraphen (z.B. § 3 Absatz 4 Buchstabe a Nummer 5) und in der Spalte „Kurzbeschreibung“ ein kurzes, aber eindeutiges und zutreffendes Schlagwort für die Anforderung bzw. die Regelung einzufügen. Dies ist deshalb wichtig, da diese Texteingfügungen aus sich heraus auch für Dritte verständlich sein müssen. Die Antworten im Prüfbogen sind Grundlage für die an die Europäische Kommission zu erstellenden Berichte. Hierzu werden auch die Bezeichnungen und Freitext erläuterungen verwendet, die während der Prüfung eingegeben werden. Kurz gefasste Begriffe wie z.B. „Genehmigungserfordernis“ dürften nicht ausreichen, da sie in der Regel aus sich heraus nicht hinreichend verständlich sind.

- Die Prüfung erfolgt dann in der Weise, dass – von NormAn-Online gesteuert – die einschlägigen Fragen für jede Anforderung gesondert durchlaufen werden.
- Anforderungen der in Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 aufgeführten Art dürfen nur dann an Dienstleistungserbringer und -erbringerinnen gestellt werden, wenn diese

²³ Das Aggregat „B“, das ebenfalls in der Normenübersicht angezeigt wird, ist ohne Bedeutung. Es enthält alle bis zum 28.12.2009 berichtsrelevanten Prüfergebnisse.

Anforderungen nicht diskriminierend, gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Bei den hierzu gestellten Fragen sind vielfach Antwortoptionen vorgesehen, die die Eingabe von Freitext erfordern.

Hinweis: Für diese Texteingaben gilt ebenfalls, dass sie aus sich heraus für einen Dritten verständlich und plausibel sein müssen.

- Die Fragen stehen in einer logischen Abfolge zueinander, d.h. die Fragen folgen nicht zwingend der Reihenfolge ihrer Nummerierung.
- Im Prüfraster wird bei jeder Frage grundsätzlich auf die Folgen der Auswahl einer bestimmten Antwortoption hingewiesen, z. B. die Nennung der nächsten Frage oder das Auslösen eines Änderungserfordernisses (im Statusfeld der Norm in der Normenübersicht würde Letzteres durch ein „A“ dokumentiert).
- Wenn aufgrund einer bestimmten Antwort eine oder mehrere Folgefragen entfallen, so werden diese nicht angezeigt.
- Sofern zu prüfende Anforderungen bzw. Regeln einzeln abgeprüft werden, werden die einschlägigen Fragen mehrfach durchlaufen.
- Nach Speicherung der Antwort zu Frage 10 durch Anklicken des „Weiter“-Buttons erscheint die Frage nach der Beendigung der Prüfung für die geprüfte Norm. Gleichzeitig wird das zusammengefasste Prüfergebnis angezeigt. Es teilt mit, ob die geprüfte Norm an die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie anzupassen ist („Anpassungsbedarf“) oder ob eine Dauerberichtspflicht besteht („Dauerberichtspflicht“). Die ebenfalls mögliche Anzeige „Berichtspflicht“ ist seit dem 28.12.2009 gegenstandslos²⁴. Durch Anklicken des Buttons „Abschließen“ wird das Prüfraster geschlossen. Der Status der Norm lautet nunmehr „Prüfung abgeschlossen“.

4.3.3 Freigabe des Prüfergebnisses, zweiter Prüfdurchgang

1. Hat eine Norm in der Normenübersicht den Status „Prüfung abgeschlossen“, wird für den Nutzer bzw. die Nutzerin mit dem Profil „Prüfungsfreigabe“ in der Spalte „Prüfungsfreigabe“ der Normenübersicht das Freigabefeld angezeigt. Dort wird die Prüfungsfreigabe vom Prüfungsfreigeber bzw. der Prüfungsfreigeberin durch Anklicken markiert.

Der Prüfungsfreigeber bzw. die Prüfungsfreigeberin kann sich vor Erteilen der Freigabe informieren. Dies geschieht mit Hilfe des Kontrollblattes über das Prüfergebnis insgesamt und ggf. auch anhand der Aggregate „A“ über etwaigen Anpassungsbedarf bzw. „DB“ über die Antworten zu Fragen mit Dauerberichtspflichten. Das Aggregat „B“ enthält Antworten, die sich auf die bis zum 28.12.2009 relevanten Berichtspflichten beziehen; es ist daher für aktuelle Prüfungen ohne Bedeutung.

2. Bei Bedarf kann eine Freigabe wieder aufgehoben werden. Ist das Feld „Prüfungsfreigabe“ grau hinterlegt, kann sein Inhalt nicht verändert werden, weil das Nachfolgerfeld „Exportfreigabe“ bereits als freigegeben markiert ist. Nach Aufhebung dieser Freigabe erscheint das Feld „Prüfungsfreigabe“ wieder weiß, so dass es nun angeklickt werden kann.

²⁴ Die Anzeige der bis zum 28.12.2009 zu erfüllenden Berichtspflichten ist aus technischen Gründen erhalten geblieben.

3. Die Statusspalte einer Norm kann zusätzlich zum eigentlichen Status die Anzeige „A“ für Änderungsbedarf enthalten. Dies bedeutet, dass nach Freigabe des Prüfergebnisses (des ersten Durchganges) vom Prüfer bzw. der Prüferin ein zweiter Prüfdurchgang für die Fragen durchgeführt werden muss, mit denen der Änderungsbedarf ermittelt wurde. Im zweiten Durchgang wird die Norm in der geänderten Form geprüft. Während dieser Prüfung hat die Norm den Status „2. Durchgang“, anschließend den Status „2. Durchgang abgeschlossen“.

Im zweiten Durchgang werden alle Fragen und Antworten des 1. Durchganges angezeigt, können jedoch nicht mehr verändert werden. Erneut zu beantworten sind ausschließlich die Fragen, mit denen im 1. Durchgang der Änderungsbedarf ermittelt wurde.

4. Das Prüfergebnis dieses 2. Durchganges ist anschließend auf gleiche Weise wie beim ersten Durchgang freizugeben. Die Norm erhält dabei den Status „2. Durchgang freigegeben“.
5. Enthält das Statusfeld ein „DB“, wird gleichzeitig in der Spalte „Aktion“ das Kennzeichen „D“ angezeigt. Es besteht eine Dauerberichtspflicht: Ein Bericht an die Europäische Kommission ist zu erstellen. Zum Berichtsverfahren siehe unter Tz. 5 Dauerberichtspflichten, S. 21. Das Kennzeichen „B“ im Statusfeld ist ohne Bedeutung, es war ausschließlich im Umsetzungszeitraum bis 28.12.2009 von Relevanz.

4.4 Dokumentation der Prüfung

1. Das IT-Verfahren NormAn-Online ist nicht für eine dauerhafte Dokumentation der Prüfergebnisse vorgesehen.

Die Dokumentation der Prüfung hat nach den örtlich geltenden allgemeinen Regularien zu erfolgen. Die Kontrollblätter und ggf. die Aggregate „A“ bzw. „DB“ sowie die Formblätter zu den Dauerberichtspflichten (Button „D“ in der Aktionsspalte) können ausgedruckt und zu den Akten genommen werden.

Die Normenübersichten können sowohl als EXCEL-Blatt als auch als PDF-Dokument ausgedruckt werden. Somit können die Freigaben ebenfalls in den Akten dokumentiert werden.

2. In dem Fragenkatalog zur Gesetzesfolgenabschätzung²⁶ ist unter dem Prüfpunkt „6.1 Ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) zu beachten?“ das Prüfergebnis entsprechend der Fragestellung unter Hinweis auf Durchführung der Prüfung mit dem IT-Verfahren NormAn-Online dargestellt worden. Sofern eine Dauerberichtspflicht gegeben ist, sollte auf sie hingewiesen werden. Die zu berichtenden Anforderungen und die entsprechenden Begründungen mit den einschlägigen Rechtfertigungsgründen sollten sich aus der Abgeordnetenhausvorlage (Einzelbegründung) ergeben.
3. Sofern die in NormAn-Online zu einer Norm gespeicherten Daten nicht mehr benötigt werden, sollte die Norm im System durch den zuständigen Prüfer bzw. die zuständige Prüferin

²⁶ Das Formular dieser Checkliste ist im Internet abrufbar, s. o. Fn. 12.

unverzüglich (bei Vorliegen einer Dauerberichtspflicht erst nach Ablauf der Frist für Kommentare anderer EU-Mitgliedstaaten, die diesen in IMI möglich sind) gelöscht werden, um das System zu entlasten.

5 Dauerberichtspflichten

Als Dauerberichtspflichten werden alle Berichtspflichten bezeichnet, die nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die Dienstleistungsrichtlinie am 27. Dezember 2009 entstehen. Diese entstehen, wenn im Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie neue Rechtsetzung oder die Änderung bestehenden Rechts Anforderungen betrifft, zu denen die Richtlinie eine sog. Dauerberichtspflicht vorschreibt.

5.1 Berichtsarten

1. Nach Artikel 15 Absatz 7 i.V.m. Absatz 6 sind der Europäischen Kommission alle neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuteilen, die die in Absatz 2 genannten Anforderungen vorsehen. Hierbei handelt es sich um eine oder mehrere der in Absatz 2 a) bis h) aufgeführten Anforderungen für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit (durch Niederlassung), die die in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllen müssen. Diese Bedingungen lauten:

- Nichtdiskriminierung
- Erforderlichkeit: Die Anforderung muss durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein.
- Verhältnismäßigkeit: Die Anforderung muss zur Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels geeignet sein und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Anforderung kann nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden.

Hinweis: In den folgenden beiden Fallkonstellationen kommt es zu Überschneidungen zwischen der Dauerberichtspflicht nach Artikel 15 Absatz 7 und dem Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft²⁷:

- Vorschriften zu Diensten der Informationsgesellschaft i.S.d. der Richtlinie 98/34/EG, die gleichzeitig Anforderungen gem. Artikel 15 Absatz 2 enthalten;
- Vorschriften zu Erzeugnissen i.S.d. der Richtlinie 98/34/EG, die gleichzeitig Anforderungen gem. Artikel 15 Absatz 2 enthalten.

Die Entwürfe solcher Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden im Wege des One Stop Shop Verfahrens ausschließlich gemäß der Richtlinie 98/34/EG über das Referat E B 2 im Bundeswirtschaftsministerium bei der EU-Kommission notifiziert²⁸. D.h., die Dauerberichtspflicht gem. Artikel 15 Absatz 7 wird gleichzeitig mit der Notifizierung gem. der Richtlinie 98/34/EG erfüllt, eine separate Berichterstattung nach der Dienstleistungsrichtlinie entfällt (s. auch Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 3).

²⁷ Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. vom 21. Juli 1998, L 204/37), zul. geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (ABl. vom 14.11.2012, L 316/12).

²⁸ Ansprechpartnerin für Richtlinie 98/34/EG im Referat EB2 des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Axel Bost, (030) 18 615-6353, Infonorm@bmwi.bund.de.

Die Erfüllung einer Berichtspflicht nach Artikel 15 Absatz 7 erfolgt über das Binnenmarktinformationssystem (Internal Market Information System – IMI) durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung. Grundlage ist das Formblatt A aus NormAn-Online, das von der Recht setzenden Behörde an die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung gesendet wird.

Ansprechpartner/in sind:

Dr. Jens Homann	E-Mail: jens.homann@senwtf.berlin.de	Tel.: 9013-7443
Katrin Fahlke	E-Mail: katrin.fahlke@senwtf.berlin.de	Tel.: 9013-7528

Die Berichts-anforderung gem. Artikel 15 Absatz 7 hindert die Mitgliedstaaten ausweislich des Richtlinien-textes ausdrücklich nicht daran, die betreffenden Vorschriften (ggf. auch schon vor Erfüllung der Berichtspflichten) zu erlassen. Die Erfüllung der Berichtspflichten ist keine rechtliche Voraussetzung für den Erlass der betreffenden Vorschriften, sondern davon unabhängig.

Hinweis: Dies gilt jedoch nicht bei dem im vorgenannten Hinweis genannten One Stop Shop Verfahren, da nach der Richtlinie 98/34/EG notifizierungspflichtige Rechtsakte zwingend im Entwurf an die Europäische Kommission übermittelt werden müssen²⁹.

Im Falle der Berichtspflicht nach Artikel 15 Absatz 7 prüft die Europäische Kommission binnen 3 Monaten nach Erhalt des Berichts die Vereinbarkeit der neuen Anforderungen mit dem Gemeinschaftsrecht. Gegebenenfalls fordert die Kommission den betroffenen Mitgliedstaat auf, die neuen Anforderungen nicht zu erlassen oder aufzuheben.

Sofern die betreffende Norm vor Erfüllung der Berichtspflicht und des Ablaufs des Entscheidungszeitraums für die Europäische Kommission erlassen werden soll, empfiehlt es sich, einen geeigneten Hinweis in die Beschlussvorlage für den Senat, das Abgeordnetenhaus oder das sonst zuständige Beschlussgremium aufzunehmen.

2. Nach Artikel 39 Absatz 5 Unterabsatz 2 sind der Europäischen Kommission alle Änderungen von Anforderungen und alle neuen Anforderungen (solche, die eine grenzüberschreitende Dienstleistungstätigkeit einschränken können,) zu berichten, die unter Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und unter Absatz 3 Satz 1 fallen können. Dabei ist die Vereinbarkeit zu begründen.

Die Erfüllung einer Berichtspflicht nach Artikel 39 Absatz 5 Unterabsatz 2 und ggf. zugleich nach Artikel 15 Absatz 7 erfolgt über das IMI auf der Grundlage des Formblattes B. Die Norm setzende Behörde übersendet hierfür das Formblatt B an die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung (Ansprechpartner siehe unter Tz. 6 Zusammenarbeit mit der für die Dienstleistungsrichtlinie zuständigen Senatsverwaltung, Benennung von Ansprechpartnern, S. 24), die die Angaben in das IMI eingibt und die Notifizierung an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten übersendet.

Die Berichtspflicht nach Artikel 39 Absatz 5 Unterabsatz 2 hindern die Mitgliedstaaten ausweislich des Richtlinien-textes ausdrücklich nicht daran, die betreffenden Vorschriften (ggf. auch schon vor Erfüllung der Berichtspflichten) zu erlassen. Die Erfüllung der Berichtspflichten ist keine rechtliche Voraussetzung für den Erlass der betreffenden Vorschriften, sondern davon unabhängig.³⁰

²⁹ S. Artikel 8 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Ziffer 12 der Richtlinie 98/34/EG.

³⁰ Die Europäische Kommission legt jährlich Analysen und Orientierungshinweise in Bezug auf die Anwendung derartiger Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie vor.

3. Sofern eine Berichtspflicht sowohl nach Artikel 39 Absatz 5 Unterabsatz 2 als auch nach Artikel 15 Absatz 7 gegeben ist, ist nur das **Formblatt B** zu verwenden.

5.2 Berichterstattung und Notifizierung

Neben den Berichtspflichten aus Artikel 15 Absatz 7 und Artikel 39 Absatz 5 Unterabsatz 2 besteht eine weitere Berichtspflicht aus Artikel 44 Absatz 2. Nach dieser Vorschrift ist der Europäischen Kommission von den Mitgliedstaaten der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitzuteilen, die sie auf dem unter die Dienstleistungsrichtlinie fallenden Gebiet erlassen (Notifizierung).

Zum Verhältnis der Berichtspflichten nach Artikel 44 Absatz 2 zu den Berichtspflichten nach Artikel 15 Absatz 7 und Artikel 39 Absatz 5 Unterabsatz 2 werden folgende Hinweise gegeben:

- Eine separate Notifizierung nach Artikel 44 Absatz 2 muss nicht erfolgen, wenn eines der Formulare für die Dauerberichtspflichten nach Artikel 15 Absatz 7 sowie Artikel 39 Absatz 5 Unterabsatz 2 einschließlich des Normtextes) an die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung übermittelt wird.

5.3 Erstellen und Versand von Berichten an die Kommission

Die Notifizierung nach der Dienstleistungsrichtlinie erfolgt seit dem 1. Oktober 2013 über das Binnenmarktinformationssystem (Internal Market Information System – IMI). Die Norm setzenden Behörden erstellen als Grundlage die Formulare A und/oder B in NormAn-Online und senden diese zusammen mit der neuen Norm an die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung (Ansprechpartner siehe unter 5.1, Nr. 1).

Voraussetzung ist, dass für die Norm kein Änderungsbedarf (mehr) besteht und das Prüfergebnis freigegeben ist.

Eine Prüfung oder Koordinierung dieser Berichte auf Bundesebene durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist dabei nicht vorgesehen.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung übersendet die Notifizierung über IMI an die Europäische Kommission und alle Mitgliedstaaten.

Eingehende Notifizierungen anderer Mitgliedstaaten empfängt die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung und leitet sie ggf. an die betroffenen Senatsverwaltungen außerhalb des IMI weiter.

5.4 Bezugnahme bei Veröffentlichung einer Norm

Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien ist auf die entsprechende Richtlinie Bezug zu nehmen. Diese Bezugnahme ist nicht erforderlich, wenn nach Abschluss der Umsetzungsphase neue Normen erlassen bzw. bestehende Normen geändert werden, die zwar unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, aber nicht zum Zwecke der Umsetzung erlassen bzw. angepasst wurden. Es handelt sich dann um Normen, die "nur" auf dem Gebiet der Richtlinie erlassen werden.

Ist eine Bezugnahme nötig, so erfolgt sie durch eine Fußnote zur Überschrift der Norm:

„Dieses Gesetz/Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36)“ (vgl. unter <http://hdr.bmj.de/vorwort.html> im Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage 2008, Randnummer 308ff.)

6 Zusammenarbeit mit der für die Dienstleistungsrichtlinie zuständigen Senatsverwaltung, Benennung von Ansprechpartnern

Die Schaffung neuer Normen und die Änderung bestehender Normen (einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Normprüfung) im Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ist Aufgabe der fachlich zuständigen Senatsverwaltung oder einer normsetzungsberechtigten Einrichtung der mittelbaren Landesverwaltung.

In Berlin ist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung die fachlich zuständige Senatsverwaltung für die Dienstleistungsrichtlinie. Bei beabsichtigten **Rechtsänderungen** in Angelegenheiten der DLR ist regelmäßig ein frühzeitiger Informationsaustausch erforderlich, damit **mögliche Auswirkungen auf die IT-gestützten Verwaltungsverfahren** und den einheitlichen Ansprechpartner berücksichtigt werden können. Zuständig sind:

- Der einheitliche Ansprechpartner (EA): Er ist rechtzeitig vor dem Inkrafttreten neuer und geänderter Normen zu informieren, wenn mit ihnen neue oder veränderte Geschäftsprozesse (einschließlich Formulare) verbunden sind, die im IT-Verfahren des EA implementiert werden müssen. Gleiches gilt wenn die Wissensbasis oder das Handbuch des EA anzupassen sind.

Beispiele: Anordnung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle, Festlegung von Entscheidungsfristen, Festlegung von Schriftformerfordernissen

Ansprechpartner: Hartmut Riemke

II B 3 – Leitung des Einheitlichen Ansprechpartners –

Tel. 9013 8265

hartmut.riemke@senwtf.berlin.de

- Die für die Dienstleistungsrichtlinie fachlich zuständige Stelle zur Klärung von allgemeinen Rechtsfragen zur Dienstleistungsrichtlinie sowie zu Fragen dieses Leitfadens und technischen Fragen

Ansprechpartnerin: Frau Berg

II B 32

Tel. 9013 8302

normenpruefung@senwtf.berlin.de

Zur Vereinfachung des Informationsaustauschs gibt es in jeder Senatsverwaltung einen Ansprechpartner oder eine Ansprechstelle, die für die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Referat II B als Kopfstelle für den Informationsaustausch in der eigenen Verwaltung fungiert.

Senatsverwaltung	Ansprechpartner	Stellenzeichen	E-Mail-Adresse	Telefon
Wirtschaft, Technologie und Forschung	Gabriele Lubanda	II D 11	Gabriele.lubanda@senwtf.berlin.de	-8293
Arbeit, Integration und Frauen	Volker Mäder	Z A	Volker.maeder@senaif.berlin.de	928-2645
Bildung, Jugend und Wissenschaft	Heinz Schmidt	ZS D/ ZS D 3	Heinz.Schmidt@SenBJW.berlin.de	9227-5800
Finanzen	Eckhard Klein	VD B 1	Eckhard.klein@senfin.berlin.de	920-2788
Gesundheit und Soziales	Michael-Gerhard Schwarz	SE B 3	Michael-gerhard.schwarz@sengs.berlin.de	928-1216
Inneres und Sport	Dr. Erik-Nils Voigt	ZS A Vo	Erik-nils.voigt@seninnsport.berlin.de	9223-2580
Justiz und Verbraucherschutz	Markus Tielke	I B	Markus.Tielke@senjust.berlin.de	9013-3968
Der Regierende Bürgermeister, Abt. Kulturelle Angelegenheiten	Liane Rybczyk	VA 3 Ry	Liane.rybczyk@kultur.berlin.de	9228-410
Stadtentwicklung und Umwelt	Claudia Wittjen	GR A 1	Claudia.wittjen@senstadtum.berlin.de	9139-4116

7 Nützliche Links

- Einstiegsseiten zum Thema Dienstleistungsrichtlinie
 - Die deutschsprachige Einstiegsseite der Europäischen Kommission zum Thema Dienstleistungsrichtlinie findet sich unter:
http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/index_de.htm
 - Das Bundeswirtschaftsministerium hat nachstehende Einstiegsseite eingerichtet:
<http://www.dienstleisten-leicht-gemacht.de/>

- Text der Dienstleistungsrichtlinie

Das Amtsblatt L 376/36 vom 27.12.2006 mit dem deutschen Text der Richtlinie 2006/123/EG findet sich unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:376:0036:0068:DE:PDF>

- Handbuch zur Dienstleistungsrichtlinie

Das Handbuch wurde von der Europäischen Kommission als Technische Unterstützung der nationalen Behörden bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie herausgegeben. Es erläutert die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie aus Sicht der Europäischen Kommission mit dem Ziel, eine möglichst einheitliche Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten zu erreichen. Die Deutsche Ausgabe findet sich unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/guides/handbook_de.pdf

- Fragen und Antworten auf der Homepage der Europäischen Kommission

Bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie sind in den Mitgliedstaaten immer wieder Fragen aufgetaucht. Deren Antworten hat die Europäische Kommission in alle Amtssprachen übersetzt und als „Frequently-Asked-Questions-Liste“ (FAQ-Liste) im Internet veröffentlicht. Die deutschsprachige Sammlung dieser Fragen und Antworten findet sich unter: http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/faq_de.htm

- Richtlinie 2005/36/EG (Berufsqualifizierungsanerkennungsrichtlinie)
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:DE:PDF>
- Binnenmarktinformationssystem (IMI)
 - Informationen zum Binnenmarktinformationssystem finden Sie auf einer speziellen Seite der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung. Sie geht insbesondere auf die Belange der Berliner Verwaltung ein und enthält weitere Verweise: <http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/euro-inter/eu/imi/index.html>
 - Die Internetseite der Europäischen Kommission zum Binnenmarktinformationssystem finden Sie unter: http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/index_de.html

8 Anlagen

8.1 Checkliste für die DLR-Prüfung

8.2 8.2 FAQ-Liste

8.3 Muster für die Dauerberichte (Word-Formulare)

- Formblatt A
- Formblatt B

8.1 Checkliste für die DLR-Prüfung

A. Vorbemerkung und Erläuterung

Diese Checkliste gibt eine Übersicht derjenigen Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie, die für die Vorbereitung neuer Normen und bei Änderungsvorhaben im jeweiligen Fachrecht beachtet werden müssen. So ist die Konformität der beabsichtigten Regelungen mit den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie leichter zu überprüfen.

Die Checkliste führt tabellarisch alle zwingend zu beachtenden Aufträge/Anforderungen der Richtlinie auf.

Die Liste basiert auf einer von der hamburgischen Wirtschaftsbehörde entwickelten Checkliste, die für die Berliner Belange modifiziert wurde.

Nachfolgende Anmerkungen erleichtern den Umgang mit der Tabelle und die Abarbeitung der Aufträge/Anforderungen der Richtlinie.

1. Die Liste umfasst nicht solche Aufträge der Richtlinie, die ausschließlich außerhalb des Fachrechts zu regeln sind. Sie ist daher keine vollständige Aufstellung aller normorientierten Richtlinienvorgaben.
2. Die Checkliste folgt nicht der Reihenfolge der Vorschriften innerhalb der Richtlinie, sondern ist nach inhaltlichen Punkten gegliedert.

Die Dienstleistungsrichtlinie unterscheidet systematisch danach, ob die jeweilige Fachnorm Dienstleister und Dienstleisterinnen erfasst,

- die sich im Inland niederlassen („Niederlassungsfreiheit“), oder solche,
- die lediglich grenzüberschreitend tätig werden wollen, ohne eine Niederlassung im Inland einzurichten („Dienstleistungsfreiheit“).

Grund hierfür ist, dass im Bereich der Garantie der Dienstleistungsfreiheit nicht in gleichem Umfang Anforderungen zulässig sind wie im Bereich der Garantie der Niederlassungsfreiheit. Soweit dies in den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie zu Unterschieden führt, ist dies in der Spalte „Vorschrift im Richtlinienentext“ durch die Zwischenüberschrift (s. Abschn. 4. u. 5. der Tabelle) oder in der Spalte „Stichwort“ (s. Abschn. 7. der Tabelle) vermerkt.

3. Die Mehrzahl der Vorgaben ist im elektronischen Prüfraster des IT-Verfahrens NormAn-Online als Prüfpunkt für das sog. Normenscreening enthalten. In diesen Fällen ist in der Spalte „Hinweise“ vermerkt: „vgl. Ergebnis Anwendung Prüfraster NormAn-Online“.
4. Die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie, die durch Anpassung des allgemeinen Verfahrensrechts in das nationale Recht umsetzbar waren, sind durch eine Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern umgesetzt worden. Dies erspart entsprechende Regelungen im jeweiligen Fachrecht. Mit dem Hinweis „Anordnung Übernahme VwVfG“ wird deutlich gemacht, dass zur Umsetzung der Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie im Fach-

recht insoweit ein Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes genügt – aber auch notwendig ist.

Für diese Verweise sollten nachstehende Formulierungsvorschläge Verwendung finden.

- Anordnung Übernahme Teil V Abschnitt 1a VwVfG (einheitliche Stelle):
„Das ... Verfahren (gemäß ...) kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung“
 - Anordnung Übernahme § 42a VwVfG und ggf. Festlegung einer speziellen Entscheidungsfrist: Sofern die in § 42a Absatz 2 Satz 1 genannte Frist von 3 Monaten Anwendung finden soll, ist auf den unterstrichenen Teil des Formulierungsvorschlages zu verzichten:
„Die Regelung über die Genehmigungsfiktion nach § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung finden auf das Verfahren über ... Anwendung mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne von § 42a Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Monate beträgt.“
 - Wenn keine Genehmigungsfiktion angeordnet werden soll, weil hierfür ein nach Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 zulässiger Rechtfertigungsgrund vorliegt, ist dennoch nach Artikel 13 Absatz 3 die Frist zu bestimmen, innerhalb derer Entscheidungen getroffen werden. Die Notwendigkeit der Festlegung der entsprechenden Anwendung von § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 VwVfG ergibt sich aus Artikel 13 Absatz 3 Satz 3:
„Entscheidungen im Verlaufe dieser Verwaltungsverfahren trifft ... innerhalb von ... Monaten. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“
5. Die Spalte „Vorschrift im Richtlinienentwurf“ gibt den jeweils relevanten Text der Richtlinie wörtlich wieder. Auslassungen sind durch „...“ kenntlich gemacht. Der Volltext der Richtlinie kann nachgelesen werden unter

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:376:0036:0068:DE:PDF>

Hinweis: Der Text der Richtlinie ist auch im elektronischen Prüfraster NormAn-Online hinterlegt. Während der Prüfung einer Norm kann bei den einzelnen Fragen des Rasters durch Verlinkung zur entsprechenden Textstelle der jeweils relevante Text der Richtlinie in einem eigenen Fenster nachgelesen werden.

B. Checkliste

Hinweis: Zur besseren Übersichtlichkeit wird in der nachfolgenden Tabelle einheitlich nur die männliche Schreibweise verwandt. Sie umfasst insoweit auch die weibliche Schreibweise.

Stichwort	Vorschrift im Richtlinien-text	Vorgehen bei der Umsetzung
	1. Verfahrensvereinfachung	
Verfahrensvereinfachung	Artikel 5: Vereinfachung der Verfahren (1) Die Mitgliedstaaten prüfen die <u>für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Verfahren und Formalitäten</u> . Sind die nach diesem Absatz geprüften Verfahren und Formalitäten <u>nicht einfach genug, so werden sie von den Mitgliedstaaten vereinfacht</u> .	genereller Prüf- und Handlungsauftrag
keine Originale oder Beglaubigungen	(3) ... Die Mitgliedstaaten dürfen nicht verlangen, dass <u>Dokumente eines anderen Mitgliedstaates im Original, in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter Übersetzung</u> vorgelegt werden, außer wenn	Vorgehen entspr. Ergebnis Anwendung Prüfraster NormAn-Online
Einheitlicher Ansprechpartner (EA)	Artikel 6: Einheitliche Ansprechpartner Die <u>Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dienstleistungserbringer folgende Verfahren und Formalitäten über einheitliche Ansprechpartner abwickeln können:</u> a) <u>alle Verfahren und Formalitäten die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, ...</u> b) <u>die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen</u>	Anordnung Übernahme VwVfG erforderlich (s. Formulierungsvorschlag zur Anordnung Übernahme Teil V Abschnitt 1a VwVfG) Information des Berliner EA erforderlich
Informationspflichten	Artikel 7: Recht auf Information (1) <u>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dienstleistungserbringern und –empfängern über die einheitlichen Ansprechpartner folgende Informationen leicht zugänglich sind:</u> a) <u>die Anforderungen ... insbesondere bezüglich der Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung ...</u> b) <u>die Angaben über die zuständigen Behörden,</u> (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Behörden alle <u>Auskunfts- und Unterstützungsersuchen gemäß den Absätzen 1 und 2 so schnell wie möglich beantworten</u> und den Antragsteller <u>unverzüglich davon in Kenntnis setzen</u> , wenn sein Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.	erledigt durch das Berliner EA-Gesetz und durch § 71c VwVfG, siehe auch vorstehend zum EA

Stichwort	Vorschrift im Richtlinien-text	Vorgehen bei der Umsetzung
Elektronische Verfahrens-abwicklung	<p>Artikel 8: Elektronische Verfahrensabwicklung</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch ... abgewickelt werden können.</p>	erledigt durch das Berliner EA-Gesetz und durch § 71c VwVfG; siehe auch vorstehend zum EA
Registerzugang ausl. Behörden	<p>Artikel 28: Amtshilfe – Allgemeine Verpflichtungen</p> <p>(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die <u>Register, in die die Dienstleistungserbringer eingetragen sind</u> und die von den zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet eingesehen werden können, unter denselben Bedingungen <u>auch von den entsprechenden zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten eingesehen</u> werden können.</p>	Registerzugang zentral regeln und/oder ggf. in das jeweilige Registergesetz aufnehmen
2. Aufhebung von Verboten		
Aufhebung von absoluten Werbeverboten	<p>Artikel 24: Kommerzielle Kommunikation für reglementierte Berufe</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten heben <u>sämtliche absoluten Verbote der kommerziellen Kommunikation für reglementierte Berufe auf.</u></p>	Vorgehen entspr. Ergebnis Anwendung Prüfraster NormAn-Online
Aufhebung von Tätigkeitsbeschränkungen	<p>Artikel 25: Multidisziplinäre Tätigkeiten</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Dienstleistungserbringer <u>keinen Anforderungen unterworfen werden, die sie verpflichten, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben</u>, oder die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken.</p> <p>Jedoch können folgende Dienstleistungserbringer solchen Anforderungen unterworfen werden:</p> <p>a) Angehörige reglementierter Berufe, ... um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten;</p> <p>b) Dienstleistungserbringer, die Dienstleistungen auf dem Gebiet der Zertifizierung, der Akkreditierung, der technischen Überwachung oder des Versuchs- oder Prüfwesens erbringen, wenn dies zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erforderlich ist.</p>	Vorgehen entspr. Ergebnis Anwendung Prüfraster NormAn-Online

Stichwort	Vorschrift im Richtlinien-text	Vorgehen bei der Umsetzung
	3. Einführung neuer Pflichten von Dienstleistern aufgrund der Richtlinie	
Informationspflichten der Dienstleister vor Vertragsabschluss	Artikel 22: Informationen über die Dienstleistungserbringer und deren Dienstleistungen (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern <u>folgende Informationen zur Verfügung stellen</u> : ... (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen, die der Dienstleistungserbringer gemäß diesem Kapitel ... mitteilen muss, klar und unzweideutig sind und rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages oder, wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, <u>vor Erbringung der Dienstleistung</u> bereitgestellt werden.	Umsetzung durch Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) erfolgt.
Informationspflicht niedergelassener Dienstleister über genehmigungsrelevante Änderungen	Artikel 11: Geltungsdauer der Genehmigung (3) Die Mitgliedstaaten verpflichten den Dienstleistungserbringer, den in Artikel 6 genannten <u>einheitlichen Ansprechpartner</u> über folgende Änderungen zu informieren: a) die <u>Gründung von Tochtergesellschaften</u> , deren Tätigkeiten der Genehmigungsregelung unterworfen sind; b) <u>Änderungen seiner Situation, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind</u> .	in Berlin umgesetzt durch § 4 EAG Bln
	4. Ausgestaltung des Anspruchs auf Ausübung der Niederlassungsfreiheit	
	Artikel 9: Genehmigungsregelungen (1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit <u>nur dann Genehmigungsregelungen unterwerfen</u> , wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) die Genehmigungsregelungen sind für den betreffenden Dienstleistungserbringer <u>nicht diskriminierend</u> ; b) die Genehmigungsregelungen sind <u>durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt</u> ; c) das angestrebte <u>Ziel kann nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden</u> , insbesondere weil eine nachträgliche Kontrolle zu spät erfolgen würde, um wirksam zu sein.	Vorgehen entspr. Ergebnis Anwendung Prüfraster NormAn-Online

Stichwort	Vorschrift im Richtlinien-text	Vorgehen bei der Umsetzung
	<p>Artikel 14: Unzulässige Anforderungen</p> <p>Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht von einer der folgenden Anforderungen abhängig machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diskriminierenden Anforderungen, ... 2. einem Verbot der Errichtung von Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat oder der Eintragung in Register oder der Registrierung bei Berufsverbänden oder –vereinigungen in mehr als einem Mitgliedstaat; 3. Beschränkungen der Wahlfreiheit des Dienstleistungserbringers zwischen einer Hauptniederlassung und einer Zweitniederlassung, ... 4. Bedingungen der Gegenseitigkeit in Bezug auf den Mitgliedstaat, ... 5. einer wirtschaftlichen Überprüfung im Einzelfall, ... 6. der direkten oder indirekten Beteiligung von konkurrierenden Marktteilnehmern, ... 7. der Pflicht, eine finanzielle Sicherheit zu stellen oder sich daran zu beteiligen, oder eine Versicherung bei einem Dienstleistungserbringer oder einer Einrichtung, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, abzuschließen. ... 8. der Pflicht, bereits vorher während eines bestimmten Zeitraums in den in ihrem Hoheitsgebiet geführten Registern eingetragen gewesen zu sein oder die Tätigkeit vorher während eines bestimmten Zeitraums in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt zu haben. 	<p>Vorgehen entspr. Ergebnis Anwendung Prüfraster NormAn-Online</p>
	<p>Artikel 13: Genehmigungsverfahren</p>	
	<p>(1) <u>Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen klar, im Voraus bekannt gemacht</u> und so ausgestaltet sein, dass eine objektive und unparteiische Behandlung der Anträge der Antragsteller gewährleistet ist.</p>	
<p>Gebühr ausschließlich nach dem Prinzip der Kostendeckung</p>	<p>(2) Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten dürfen weder abschreckend sein noch die Erbringung der Dienstleistung in unangemessener Weise erschweren oder verzögern. Sie müssen leicht zugänglich sein, und eventuelle dem Antragsteller <u>mit dem Antrag entstehende Kosten</u> müssen vertretbar und zu den Kosten der Genehmigungsverfahren verhältnismäßig sein und <u>dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen.</u></p>	<p>vgl. §8 Absatz 6 GebG;</p> <p>Prüfung der Tarifstelle(n) außerhalb des Prüfrasters NormAn-Online erforderlich. Ggf. Anpassung der Tarifstellen</p>

Stichwort	Vorschrift im Richtlinien-text	Vorgehen bei der Umsetzung
Bearbeitungsfrist	(3) Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen sicherstellen, dass Anträge unverzüglich und in jedem Fall binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden. Die Frist läuft erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Die zuständige Behörde kann die Frist einmal für eine begrenzte Dauer verlängern, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen.	Anordnung im Fachrecht erforderlich. (vgl. Formulierungsvorschläge unter „Übernahme“ in der Erläuterung) Information des Berliner EA erforderlich
Genehmigungsfiktion	(4) Wird der Antrag nicht binnen der nach Absatz 3 festgelegten oder verlängerten Frist beantwortet, <u>so gilt die Genehmigung als erteilt</u> . Jedoch kann eine andere Regelung vorgesehen werden, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter, gerechtfertigt ist.	Anordnung Übernahme VwVfG erforderlich, ggf. mit spez. Frist (vgl. Formulierungsvorschläge unter „Übernahme“ in der Erläuterung) Information des Berliner EA erforderlich. Wenn keine Fiktion vorgesehen werden soll, muss Bearbeitungsfrist geregelt werden (s. dort).
Empfangsbestätigung	(5) Für jeden Genehmigungsantrag wird so schnell wie möglich eine <u>Empfangsbestätigung</u> übermittelt. Die Bestätigung muss folgende Angaben enthalten: a) die in Absatz 3 genannte Frist; b) die verfügbaren Rechtsbehelfe; c) gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn der Antrag nicht binnen der vorgesehenen Frist beantwortet wird.	erledigt durch das Berliner EA-Gesetz; siehe auch vorstehend zum EA
Unverzügliche Nachforderung von Unterlagen	(6) Im Falle eines unvollständigen Antrags wird der <u>Antragsteller so schnell wie möglich darüber informiert, dass Unterlagen nachzureichen sind und welche Auswirkungen dies möglicherweise auf die in Absatz 3 genannte Frist hat</u> .	erledigt durch das Berliner EA-Gesetz; siehe auch vorstehend zum EA
	(7) Wird ein Antrag wegen Nichtbeachtung der erforderlichen Verfahren oder Formalitäten abgelehnt, so ist der Antragsteller <u>so schnell wie möglich von der Ablehnung in Kenntnis zu setzen</u> .	erledigt durch das Berliner EA-Gesetz

Stichwort	Vorschrift im Richtlinien-text	Vorgehen bei der Umsetzung
	Artikel 10: Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung	
Willkürverbot	(1) Die Genehmigungsregelungen müssen auf <u>Kriterien</u> beruhen, die eine <u>willkürliche Ausübung des Ermessens</u> der zuständigen Behörden <u>verhindern</u> .	Vorgehen entspr. Ergebnis Anwendung Prüfraster NormAn-Online
Verbot der Doppelprüfung	(3) Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für eine neue Niederlassung <u>dürfen nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigem ... Anforderungen und Kontrollen führen</u> ...	Allgemeiner Prüf- und ggf. Anpassungsauftrag <u>Hinweis:</u> Soweit BerufsanerkennungsRL greift, geht diese vor, ggf. Regelungsentwurf anpassen
Geltung der Genehmigung im gesamten Mitgliedstaat	(4) Die Genehmigung ermöglicht dem Dienstleistungserbringer <u>die Aufnahme oder die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats</u> , einschließlich der Einrichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftsstellen, sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Genehmigung für jede einzelne Betriebsstätte oder eine Beschränkung der Genehmigung auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebiets rechtfertigen.	Vorgehen entspr. Ergebnis Anwendung Prüfraster NormAn-Online Anerkennung entsprechender Genehmigungen aus anderen (Bundes-)Ländern vorsehen
Genehmigungsanspruch	(5) Die Genehmigung wird erteilt, <u>sobald</u> eine angemessene Prüfung ergibt, dass die <u>Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt</u> sind.	i.d.R. keine besondere Umsetzung erforderlich
Genehmigung unbefristet	Artikel 11: Geltungsdauer der Genehmigung (1) Die dem Dienstleistungserbringer erteilte <u>Genehmigung darf nicht befristet werden, es sei denn:</u> a) die Genehmigung wird automatisch verlängert oder hängt lediglich von der fortbestehenden Erfüllung der Anforderungen ab; b) die Zahl der verfügbaren Genehmigungen ist durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses begrenzt, oder c) eine Befristung ist durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt.	Vorgehen entspr. Ergebnis Anwendung Prüfraster NormAn-Online

Stichwort	Vorschrift im Richtlinien text	Vorgehen bei der Umsetzung
	<p>5. Die Ausgestaltung des Anspruchs auf Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs</p>	
<p>keine Pflicht zur Niederlassung</p> <p>Anerkennung von Genehmigungen</p>	<p>Artikel 16: Dienstleistungsfreiheit</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Dienstleistungsfreiheit eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers nicht einschränken, indem sie diesen einer der folgenden Anforderungen unterwerfen:</p> <p>a) der Pflicht, in ihrem Hoheitsgebiet eine Niederlassung zu unterhalten;</p> <p>b) <u>der Pflicht, bei ihren zuständigen Behörden eine Genehmigung einzuholen</u>; dies gilt auch für die Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder die Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder einer Berufsvereinigung in ihrem Hoheitsgebiet, außer in den in dieser Richtlinie oder anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Fällen;</p> <p>c) dem Verbot, in ihrem Hoheitsgebiet eine bestimmte Form oder Art von Infrastruktur zu errichten, einschließlich Geschäftsräumen oder einer Kanzlei, die der Dienstleistungserbringer zur Erbringung der betreffenden Leistungen benötigt;</p> <p>d) der Anwendung bestimmter vertraglicher Vereinbarungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, die eine selbstständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder beschränkt;</p> <p>e) der Pflicht, sich von ihren zuständigen Behörden einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen;</p> <p>f) Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind, es sei denn, diese Anforderungen sind für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz notwendig;</p> <p>g) der in Artikel 19 genannten Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs.</p>	<p>Vorgehen entspr. Ergebnis Anwendung Prüfraster NormAn-Online</p>

Stichwort	Vorschrift im Richtlinien-text	Vorgehen bei der Umsetzung
	<p>6. Hinweispflicht bei Normanpassung an Dienstleistungsrichtlinie in Umsetzungsvorschrift</p>	
<p>Pflicht zur Bezugnahme auf die DLR in der Norm</p>	<p>Artikel 44: Umsetzung</p> <p>(1) ... Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie <u>in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung</u> auf diese Richtlinie Bezug. ...</p>	<p>in der Vorschrift Fußnote zum Normtitel</p>
	<p>7. Berichtspflichten bei neuen Anforderungen</p>	
<p>Berichtspflicht bei Normänderung und neuen Normen bei Anforderungen, die die <u>Niederlassungsfreiheit</u> betreffen</p>	<p>Artikel 15: Zu prüfende Anforderungen</p> <p>(6) <u>Ab dem 28. Dezember 2006</u> dürfen die Mitgliedstaaten keine neuen Anforderungen der in Absatz 2 genannten Art einführen, es sei denn, diese neuen Anforderungen erfüllen die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen.</p> <p>(7) Die Mitgliedstaaten <u>teilen der Kommission alle neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit</u>, die die in Absatz 6 genannten Anforderungen vorsehen, <u>sowie deren Begründung</u>. Die Kommission bringt den anderen Mitgliedstaaten diese Vorschriften zur Kenntnis. Die Mitteilung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die betreffenden Vorschriften zu erlassen. ...</p>	<p>Vorgehen entspr. Ergebnis Anwendung Prüfraster NormAn-Online</p> <p>Berichtspflicht besteht bei Vorliegen des Kennzeichens „D“</p>
<p>Berichtspflicht bei Normänderung und neuen Normen zu Anforderungen, die den <u>freien Dienstleistungsverkehr</u> betreffen</p>	<p>Artikel 39: Gegenseitige Evaluierung</p> <p>(5) <i>Die Mitgliedstaaten legen der Kommission spätestens bis zum 28. Dezember 2009 einen Bericht über die nationalen Anforderungen vor, deren Anwendung unter Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Absatz 3 Satz 1 fallen könnte; in diesem Bericht legen sie die Gründe dar, aus denen die betreffenden Anforderungen ihres Erachtens mit den Kriterien nach Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 vereinbar sind.</i></p> <p><u>Danach übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Änderungen der vorstehend genannten Anforderungen einschließlich neuer Anforderungen und begründen dies.</u></p>	<p>Vorgehen entspr. Ergebnis Anwendung Prüfraster NormAn-Online</p> <p>Berichtspflicht besteht bei Vorliegen des Kennzeichens „D“</p>

8.2 FAQ-Liste

Die folgende Liste mit häufig gestellten Fragen (*Frequently Asked Questions* - FAQs) ergänzt den Text des Leitfadens. Sie basiert auf einer Liste, die vom Bund-Länder-Ausschuss Dienstleistungswirtschaft für die Normprüfung im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erarbeitet und auf der Web-Site

<http://www.dienstleisten-leicht-gemacht.de/DLR/Navigation/umsetzung,did=264134.html>

veröffentlicht ist. Inhaltlich sind die FAQs zum einen auf die Bedürfnisse des Landes Berlin (als Stadtstaat) und zum anderen auf die Prüfaufgaben nach Abschluss der Umsetzungsphase fokussiert. Sie berücksichtigen insbesondere auch die Erfahrungen, die in Berlin im Rahmen der Normprüfung für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie gemacht wurden.

Eine rechtsverbindliche Auslegung der Richtlinie enthalten die nachfolgenden Antworten nicht, da hierfür allein der Europäische Gerichtshof zuständig ist.

A1. Allgemeine Fragen

1. Wer ist unmittelbar zur Beachtung der Dienstleistungsrichtlinie und damit ggf. zur Normprüfung verpflichtet?

Zwar richtet sich die Richtlinie selbst an den Mitgliedstaat, d.h. die Bundesrepublik, jedoch richtet sich die konkrete Umsetzungspflicht nach der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung. Damit ist jede Norm setzende Körperschaft für die Einhaltung der Dienstleistungsrichtlinie und Prüfung der von ihr (zu) erlassenen Normen selbst zuständig.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist dazu eindeutig: Jeder Träger öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten ist verpflichtet, die europarechtlichen Vorgaben anzuwenden. Es ist danach Sache aller mitgliedstaatlichen Behörden, seien es solche der staatlichen Zentralgewalt, eines Gliedstaats (in Deutschland: Bundeslandes) oder sonstiger (Gebiets- oder Personen) Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Einhaltung der europarechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Zur Einhaltung dieser Vorschriften gehört die Beachtung z. B. der Dienstleistungsrichtlinie, soweit das von ihnen gesetzte Recht unter die Dienstleistungsrichtlinie fällt.

Die Verpflichtung trifft auch Kammern, Universitäten oder Betriebe der mittelbaren Landesverwaltung, die über eigenes Satzungsrecht verfügen.

2. Müssen auch Kirchen / öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften die Dienstleistungsrichtlinie beachten und ggf. eine Normprüfung durchführen?

Da Kirchen auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, unterfallen sie grundsätzlich ebenfalls der Pflicht, das von ihnen gesetzte Recht dienstleistungsrichtlinienkonform auszugestalten. Dies ist lediglich anders soweit sie rein innerkirchlich handeln, d.h. im Kernbereich kirchlicher Betätigung. Zu beachten ist zudem, dass weite Teile der kirchlichen Tätigkeit im öffentlichen Bereich von den Ausnahmen der Dienstleistungsrichtlinie erfasst sein dürften. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 findet die Dienstleistungsrichtlinie u.a. keine Anwendung auf: nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Gesundheitsdienstleistungen, eine Vielzahl sozialer Dienstleistungen sowie auf Steuervorschriften. Hingegen unterfallen z.B. Regelungen, die die Erbringung von Dienstleistungen auf kirchlichen Friedhöfen einschränken können, der DLR. Sie wären daher bei Neuerlass oder Änderung auf Konformität zur Dienstleistungsrichtlinie zu prüfen.

3. Müssen Staatsverträge geprüft werden?

Regelmäßig nein, da aus Staatsverträgen im Regelfall keine unmittelbar geltenden Anforderungen bzw. Genehmigungsanforderungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie resultieren.

4. Müssen Normen des Ordnungswidrigkeitsrechts überprüft werden, die ein Bußgeld für den Fall vorsehen, dass z.B. eine Genehmigung nicht eingeholt wurde?

Grundsätzlich nein, denn solche Normen fallen unter die Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie nach Artikel 1 Absatz 5. Zu prüfen ist in diesen Fällen vielmehr die Rechtsvorschrift, an deren Verletzung die entsprechende Ordnungswidrigkeitssanktion geknüpft ist, also z.B. die jeweilige Genehmigungsregelung. Zu beachten ist aber stets das Umgehungsverbot nach Artikel 1 Absatz 5 Satz 2; die Norm des Ordnungswidrigkeitsrechts darf also nicht gezielt die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit regeln oder beeinflussen.

5. Welche Konsequenzen hat es, wenn bei der Prüfung eine fehlerhafte Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie erfolgt?

Die fehlerhafte Anwendung z. B. durch fehlerhafte Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe der DLR kann zur Unvereinbarkeit der zu prüfenden (nationalen) Norm des Berliner Landesrechts mit der Dienstleistungsrichtlinie führen. Folge kann ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und ggf. eine Haftung der entsprechenden Normsetzenden Stelle sein (vgl. dazu auch Abschnitt F.).

A2. Fragen zur Berichtspflicht

6. Was ist der Unterschied zwischen Prüf- und Berichtspflicht/Dauerberichtspflicht?

Entsprechend dem Ergebnis der Normenprüfung mussten und müssen bestimmte Anforderungen bzw. deren Änderung nach den Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie an die Europäische Kommission berichtet werden. Die Normenprüfung soll Verstöße gegen alle Vorgaben der Richtlinie aufzeigen, damit das Recht entsprechend angepasst werden kann.

Die einmalige Berichtspflicht war zum 28.12.2009 gegenüber der Kommission zu erfüllen und bezog sich auf die vier Artikel 9, 15, 16 und 25. Hierbei genügte das vollständige Ausfüllen des elektronischen Prüfrasters, um alle Daten zu erfassen und der Berichtspflicht nachzukommen. **Seit dem 28.12.2009 ist nur noch die Dauerberichtspflicht zu erfüllen.** Sie bezieht sich nur noch auf die zwei Artikel 15 und 16.

Hinweis: Das Prüfraster bildet die Mehrzahl der Artikel der Dienstleistungsrichtlinie ab, jedoch nicht alle. Nicht gesondert abgeprüft werden solche Anforderungen, die im Anwendungsbereich der Richtlinie ausnahmslos und ohne Gestaltungsspielraum zu erfüllen sind und bei denen somit in jedem Fall Anpassungsbedarf im nationalen Recht besteht. Dies betrifft insbesondere die Gewährleistung der Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner (vgl. Artikel 6), die elektronische Verfahrensabwicklung (vgl. Artikel 8) sowie die Umsetzung der Erfordernisse an die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten (Artikel 28 ff.). Eine dahingehende Anpassung des Rechts muss deshalb auch dann erfolgen, wenn im Kontrolldatenblatt nach diesem Prüfraster das Ergebnis angezeigt wird, dass kein Anpassungsbedarf besteht.

7. Nach welchen Bestimmungen der Richtlinie besteht Dauerberichtspflicht?

Eine Dauerberichtspflicht ergibt sich seit dem 28.12.2009 nur aus zwei verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie: Artikel 15 Abs. 7 sowie Artikel 39 Abs. 5 Unterabsatz 2. Auch im Zuge der Dauerberichtspflicht muss künftig umfassender geprüft als berichtet werden, d.h. es muss nicht über alles im Rahmen der Dauerberichtspflicht berichtet werden, was auch geprüft worden ist.

Bei Prüfung mit dem elektronischen Normenprüfraster erzeugt das Programm eine Übersicht, über welche Anforderungen berichtet werden muss. Das Normenprüfraster erleichtert das Berichtsverfahren von Dauerberichten erheblich.

Hinweis: Bei der erstgenannten Dauerberichtspflicht nach Artikel 15 Abs. 7 DL-RL kann eine Überschneidung mit der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft³¹ denkbar sein. Betroffen sind notifizierungspflichtige Vorschriften zu Erzeugnissen in Verbindung mit Dienstleistungen oder zu Diensten der Informationsgesellschaft, die gleichzeitig Anforderungen gem. Artikel 15 Abs. 2 DL-RL enthalten. In diesem Falle muss durch die Prüfenden sichergestellt werden, dass der Entwurf einer solchen Rechts- und Verwaltungsvorschrift im Wege des One Stop Shop Verfahrens ausschließlich gemäß der RL 98/34/EG über das Referat E B 2 des Bundeswirtschaftsministeriums bei der EU-Kommission notifiziert wird³², vgl. auch Artikel 15 Abs. 7 Ua. 3 . D.h., die Dauerberichtspflicht gem. Artikel 15. Abs. 7 DL-RL wird gleichzeitig mit der Notifizierung gem. der Richtlinie 98/34/EG erfüllt, eine separate Berichterstattung nach der Dienstleistungsrichtlinie entfällt.

8. Was ist im Rahmen der Dauerberichtspflicht zu berichten?

Im Rahmen der Dauerberichtspflicht ist gem. Artikel 15 Absatz 7 über alle neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (einschließlich Änderungen bestehender Normen) sowie nach Artikel 39 Absatz 5 Unterabsatz 2 über alle Änderungen bestehender Anforderungen sowie neue Anforderungen zu berichten. Es muss demnach – im Gegensatz zur einmaligen Berichtspflicht – nicht mehr (auch) über die alte Rechtslage berichtet werden.

Hinweis: Während der elektronischen Prüfung erzeugt das Prüfraster in NormAn-Online eine Übersicht zu allen zu berichtenden Anforderungen, die durch Betätigen des Button „DB“ in der Normenübersicht von NormAn-Online angezeigt werden können.

B. Anwendungsbereich der Richtlinie / Umfang der Normenprüfung

9. Was ist Gegenstand der Normenprüfung? Welche Normen sind zu prüfen?

Alle Normen, die sich mit Dienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie befassen. Dabei geht es einerseits um Regelungen, die Dienstleister oder Dienstleisterinnen betreffen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen wollen, um dort Dienstleistungen zu erbringen. Andererseits sind auch Regelungen erfasst, die Dienstleister und Dienstleisterinnen betreffen, die nur vorübergehende Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen wollen, ohne sich dort niederzulassen. Zudem sind auch solche Normen betroffen, die sich an Dienstleistungsempfänger und -empfängerinnen richten, also an Personen, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

³¹ Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbI., 21. Juli 1998, L 204/37), zul. geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (AbI. vom 14.11.2012, L 316/12).

³² Ansprechpartner für Richtlinie 98/34/EG im Referat EB2 des BMWi: Axel Bost, (030) 18 615-6353, Infonorm@bmwi.bund.de.

10. Was sind Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie bzw. der Normenprüfung?

Eine Dienstleistung ist jede selbständige Tätigkeit, die regelmäßig gegen Entgelt erbracht wird, soweit sie nicht den Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegt (vgl. auch Artikel 57 des Vertrages). Erfasst ist sowohl die Aufnahme als auch die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit. Es handelt sich somit um einen umfassenden Begriff, der weiter geht als das Begriffsverständnis nach deutschem Recht. Diesen weiten Anwendungsbereich schränkt die Dienstleistungsrichtlinie jedoch durch zahlreiche Ausnahmen wieder ein (vgl. Stichwort „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie“).

11. Was sind Beispiele für Dienstleistungen?

Der Begriff der Dienstleistungen umfasst eine große Bandbreite von Tätigkeiten. Verschiedene Dienstleistungstätigkeiten sind jedoch von der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen.

Beispiele für Dienstleistungen, die unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen:

- Reglementierte Berufe wie z.B. Architekt/Architektin, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin
- Groß- und Einzelhandel von Waren oder Dienstleistungen
- Dienstleistungen im Baubereich, Handwerk
- Unternehmensberatung, Werbung, PR/Öffentlichkeitsarbeit
- Dienstleistungen im Hotel- und Freizeitbereich, Tourismus
- Dienstleistungen in der Gastronomie, einschließlich Restaurants und Veranstaltungscatering
- Schulungen und Ausbildung
- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Dienstleistungen im Immobilienbereich

Beispiele für Dienstleistungen, die nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen:

- Finanzdienstleistungen
- Dienstleistungen der elektronischen Kommunikation einschließlich Netze
- Verkehrsdienstleistungen
- Gesundheitsdienstleistungen (am Menschen)
- Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen
- Private Sicherheitsdienste
- Audiovisuelle Dienste, u.a. Kino- und Filmbereich sowie Rundfunk
- Glücksspiele, u.a. Lotterien und Wetten
- Bestimmte Soziale Dienstleistungen
- Notar- und Gerichtsvollzieher-tätigkeiten

Vgl. hierzu auch das Handbuch zur Dienstleistungsrichtlinie der Kommission unter Punkt 2.1

12. Warum und auf welche Weise sind produktbezogene Anforderungen (freier Warenverkehr) von dienstleistungsbezogenen Anforderungen (freier Dienstleistungsverkehr) abzugrenzen?

In Erwägungsgrund 76 der Dienstleistungsrichtlinie und Ziffer 2.1.4. des Umsetzungshandbuchs der EG-Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie wird klar gestellt, dass die Dienstleistungsricht-

linie keine Tätigkeiten betrifft, die unter die Regelungen des freien Warenverkehrs nach Artikel 34 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Das bedeutet, dass die Produktion von Waren und rein produktspezifische Anforderungen, wie etwa Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten, grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie erfasst werden. Einen Sonderfall stellen solche Anforderungen dar, die die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen beschränken, welche für die Erbringung einer Dienstleistung erforderlich sind und die Ausübung dieser Dienstleistung damit beeinträchtigen. Denn hier steht der Dienstleistungsbezug im Mittelpunkt (vgl. Artikel 16 Absatz 2 Buchst. f).

13. Wieso muss man bei der Prüfung zwischen der Dienstleistungsfreiheit bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung (ohne Niederlassung in Deutschland) und der Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit der Niederlassung in Deutschland unterscheiden?

Die Möglichkeiten der Rechtfertigung von beschränkenden Maßnahmen sind unterschiedlich. So sind bei Anforderungen in Bezug auf die Niederlassung weitergehende Rechtfertigungen von Anforderungen möglich als bei der bloßen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ohne Niederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird. In den Fällen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung sind Anforderungen nur zulässig, wenn sie aufgrund eines der vier Rechtfertigungsgründe des Artikels 16 Absatz 1 b) erforderlich sind:

- 1) Öffentliche Ordnung (vgl. Stichwort „öffentliche Ordnung“)
- 2) Öffentliche Sicherheit (vgl. Stichwort „öffentliche Sicherheit“)
- 3) Öffentliche Gesundheit
- 4) Schutz der Umwelt.

14. Wie grenzt man die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (ohne Niederlassung in Deutschland) und die Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit der Niederlassung in Deutschland voneinander ab?

Eine Niederlassung in Deutschland liegt immer dann vor, wenn der Dienstleistungserbringer oder die Dienstleistungserbringerin in Deutschland eine feste Infrastruktur errichtet und von dort dauerhaft Dienstleistungen erbringt. Eine lediglich grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung liegt vor, wenn der in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer oder die in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringerin vorübergehend oder zwar auf Dauer, aber ohne feste Infrastruktur eine Dienstleistung in Deutschland erbringt. Vgl. im Handbuch zur Dienstleistungsrichtlinie auf S.56³³.

15. Was ist eine Genehmigung im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie?

Der Begriff der Genehmigung ist weit zu verstehen (vgl. Artikel 4 Nr. 6 und Erwägungsgrund 39). Er umfasst jede ausdrückliche oder stillschweigende behördliche Entscheidung zur Präventivkontrolle. Damit ist jedes den konkreten Einzelfall des Dienstleisters oder der Dienstleisterin betreffende behördliche Verhalten gemeint, welches in einem Mitgliedstaat zur Voraussetzung dafür gemacht wird, dass der Dienstleister oder die Dienstleisterin die Tätigkeit dort rechtmäßig aufnehmen oder ausüben darf. Vgl. aber zu reinen Anzeigepflichten das Stichwort „Anzeigepflichten - gelten sie auch als Genehmigung?“.

³³ http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/servicesdir/guides/handbook_de.pdf.

16. Was ist eine ausdrückliche Genehmigung?

Hierunter fallen die nach deutschem Recht durch Verwaltungsakt ergehenden Entscheidungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung. Beispiele sind: Genehmigungen, Erlaubnisse, Konzessionen, Bewilligungen, Zulassungen, Lizenzen usw., die sich auf eine Dienstleistungstätigkeit beziehen. Auch Eintragungen in Berufsregister, Berufsrollen oder Datenbanken (z.B. Handwerksrolle, Architektenliste, Liste der Rechtsanwälte etc) sowie die Zulassung durch eine Einrichtung oder die Ausstellung von Ausweisen fallen unter den Genehmigungsbegriff. Sie dürfen jedoch nicht nur deklaratorischen Charakter haben, sondern müssen Voraussetzung für die rechtmäßige Berufsausübung sein. Vertragsabschlüsse oder die einer konkret-individuellen Zulassung der Tätigkeit im Einzelfall vorgelagerte Entscheidungen (z.B. planerische Entscheidungen) sind dagegen nicht erfasst.

17. Was ist eine stillschweigende Genehmigung?

Eine solche liegt dann vor, wenn der Dienstleister oder die Dienstleisterin die Tätigkeit einer Behörde anzuzeigen hat und sie erst dann rechtmäßig aufnehmen oder ausüben darf, wenn:

- nach dieser Anzeige eine bestimmte Frist verstrichen ist, ohne dass die Behörde sich gemeldet hat, oder
- der Dienstleister oder die Dienstleisterin eine behördliche Empfangsbestätigung der Anzeige abzuwarten hat.

18. Ist eine reine Anzeigepflicht auch eine Genehmigung im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie?

Keine Genehmigung im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie liegt vor, wenn die Anzeige rein deklaratorisch ist. D.h. die Dienstleistungstätigkeit darf auch ohne Anzeige sofort rechtmäßig begonnen werden, und nach der erfolgten Anzeige ist auch keine Frist abzuwarten. Eine solche Anzeigepflicht ist jedoch als „Anforderung“ im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie zu prüfen. Dies gilt z.B. für die Gewerbeanzeige nach der Gewerbeordnung (vgl. Stichwort „Anforderungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie“).

19. Was ist der Unterschied zwischen Artikel 9 und Artikel 10 ff.?

Artikel 9 regelt die Zulässigkeit einer Genehmigungspflicht als solche, während es bei Artikel 10 ff. um die Ausgestaltung einer bestimmten Genehmigung und die Zulässigkeit der konkreten Genehmigungsvoraussetzungen und -modalitäten geht (z.B. Fristenregelungen, Eignungsvoraussetzungen oder sonstige Bedingungen für die Erteilung der Genehmigung).

20. Was sind Anforderungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie?

Darunter sind nach Artikel 4 Ziffer 7 alle Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen an Dienstleistungserbringer und -erbringerinnen oder Dienstleistungsempfänger und -empfängerinnen zu verstehen. Auch bloße (deklaratorische) Anzeigepflichten fallen unter den Begriff der Anforderungen (vgl. auch Stichwort „Anzeigepflichten - gelten sie auch als Genehmigung?“).

21. Was sind sog. „Jedermann-Anforderungen“? Fallen diese unter die Richtlinie?

Die Dienstleistungsrichtlinie soll nur für speziell dienstleistungsbezogene Anforderungen gelten. Daher sind „Jedermann-Anforderungen“ solche, die nicht die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung als solche regeln oder betreffen, sondern von den Dienstleistern oder Dienstleisterinnen bei Aufnahme oder Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit in gleicher Weise wie von Privatleuten zu beachten sind. Derartige Anforderungen fallen nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie. (vgl. Erwägungsgrund 9 Dienstleistungsrichtlinie). Beispielsweise sind die anlagenbezogene Genehmigungsregelungen im Umweltschutzrecht „Jedermann-Anforderungen“, es sei denn, dass sie die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung als solche regeln oder betreffen (vgl. zum Baurecht entsprechend die Einleitung des Prüfrasters Teil I. 4.³⁴).

22. Was sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse? Fallen Sie unter die Dienstleistungsrichtlinie?

Gemeint sind hiermit gemeinwohlorientierte wirtschaftliche Tätigkeiten. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist es erforderlich, dass die betreffende Stelle durch einen Hoheitsakt (beispielsweise Gesetz, Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtliche Leistungsvereinbarung) mit der Wahrnehmung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut wurde. Die Mitgliedstaaten haben grundsätzlich einen weiten Ermessensspielraum bei der Festlegung der Bereiche, die als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten sollen. Ein allgemeines wirtschaftliches Interesse muss daher zunächst vom jeweiligen Mitgliedstaat als ein solches festgelegt werden. Diese Festlegung hat tätigkeitspezifisch (also für eine bestimmte Dienstleistung) zu erfolgen. Beispiele für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finden sich in Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie: Bestimmte Post-, Elektrizitäts-, Gas-, Wasser/Abwasserdienstleistungen oder solche der Abfallwirtschaft.

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fallen unter die Richtlinie und sind daher grundsätzlich zu prüfen. Eine Ausnahme regelt Artikel 17 Absatz 1 Dienstleistungsrichtlinie. Danach sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht nach Artikel 16 zu prüfen (Artikel 16 betrifft Anforderungen an die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung).

23. Warum müssen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse abgegrenzt werden?

Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse fallen nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie, während für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nur die Anwendung von Artikel 16 ausgeschlossen ist (vgl. Artikel 17). Zudem kann das Vorliegen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Auswirkungen auf die Prüfung von Anforderungen nach Artikel 15 haben (vgl. Artikel 15 Absatz 4).

24. Was sind nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse?

Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sind insbesondere die Leistungen der öffentlichen Hand ohne wirtschaftlichen Charakter, z.B. Dienstleistungen im Bereich der nationalen Grund- und Sekundarschulbildung, die ohne Gegenleistung erbracht werden. Eine Prüfpflicht besteht dafür mangels Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie nicht.

³⁴ https://www.norman-dlr.de/de/info/Vorwort_Raster_fuer_die_Normpruefung.pdf.

C. Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie

25. Welche generellen Ausnahmen gibt es vom Anwendungsbereich der Richtlinie (Überblick)?

- 1) Es sind solche Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Artikel 51 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex Artikel 45 EG-Vertrag) verbunden sind (siehe auch unter Frage 27 zum Begriff der öffentlichen Gewalt).
- 2) Nach Artikel 2 sind bestimmte, dort konkret aufgezählte Dienstleistungen ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.
- 3) Einige Rechtsgebiete bleiben von der Richtlinie vollständig unberührt. Betrifft die zu prüfende Norm (im Schwerpunkt) ein derartiges Rechtsgebiet, so ist die Richtlinie nicht anwendbar und die Normenprüfung braucht nicht zu erfolgen (vgl. Stichwort „Rechtsgebiete von Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen“).
- 4) Nach Erwägungsgrund 9 Dienstleistungsrichtlinie unterfallen sog. „Jedermann-Anforderungen“ unter den dort genannten Voraussetzungen nicht der Dienstleistungsrichtlinie und sind daher von der Prüfung ausgenommen (vgl. dazu das Stichwort „Jedermann-Anforderungen“).

Zu weiteren Abgrenzungen das Stichwort „Dienstleistungen von allg. wirtschaftlichem Interesse“ und das Stichwort „Dienstleistungen von nichtwirtschaftlich allg. Interesse“.

26. Was gilt, wenn neben der Dienstleistungsrichtlinie auch anderes EG-Recht einschlägig sein könnte?

Hier gilt die Regel des Artikels 3. Immer dann, wenn und soweit andere EG-Richtlinien oder Verordnungen einer Bestimmung der Dienstleistungsrichtlinie widersprechen, gehen diese spezielleren Bestimmungen vor. Die Dienstleistungsrichtlinie ist insoweit nicht anwendbar. Das gilt insbesondere für die Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG), die bei der Normenprüfung stets parallel betrachtet werden sollte.

27. Was versteht man unter dem Begriff „öffentliche Gewalt“ im Sinne des Artikel 51 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union?

Der Begriff der öffentlichen Gewalt ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen. Seine Bedeutung bestimmt sich nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht, darf also nicht von jedem Mitgliedstaat selbst bestimmt werden. Der Begriff ist enger zu verstehen als der entsprechende Begriff im deutschen Recht. Öffentliche Gewalt liegt danach nur dann vor, wenn und soweit die jeweilige Tätigkeit unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung hoheitlicher (Letzt-) Entscheidungs- und Zwangsbefugnisse verbunden ist. Es kommt dabei nicht auf eine Berufsbezeichnung an. Vielmehr ist immer auf die *konkrete* Tätigkeit zu schauen und diese an der gerade genannten Definition zu messen. Indizien für eine Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Gewalt sind die Inanspruchnahme von Sonderrechten, Hoheitsprivilegien und Zwangsbefugnissen. Im Allgemeinen muss man aufgrund der europarechtlich gebotenen engen Auslegung des Begriffs mit der Anwendung dieser Ausnahme aber zurückhaltend umgehen.

28. Welche konkreten Rechtsgebiete fallen von vornherein nicht unter die Richtlinie?

- das Strafrecht (Artikel 1 Absatz 5) im materiellen Sinne, also auch das Ordnungswidrigkeitenrecht), vgl. auch Stichwort „Strafrecht“.
- das Arbeitsrecht einschließlich des Entsenderechts, (Artikel 1 Absatz 6 Satz 1)
- die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über soziale Sicherheit, (Artikel 1 Absatz 6 Satz 2)
- das Tarifrecht, (Artikel 1 Absatz 7)
- der Bereich der Steuern, (Artikel 2 Absatz 3)
- sowie das Internationale Privatrecht (Artikel 3 Absatz 2).

Vgl. für die übrigen Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie auch Stichwort „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie“.

29. Was ist im Falle des Strafrechts aber zu beachten?

Nach Artikel 1 Absatz 5 bleibt das Strafrecht zwar von der Richtlinie unberührt, nach Satz 2 dürfen die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie durch strafrechtliche Regelungen jedoch nicht umgangen werden (vgl. auch Stichwort „Ordnungswidrigkeitenrecht“).

30. Sind die in der Richtlinie zu findenden Ausnahmen abschließend?

Die Ausnahmen sind abschließend, sofern eine Tätigkeit bzw. ein bestimmter Bereich in der Richtlinie nicht ausdrücklich als Ausnahme vom Anwendungsbereich genannt ist oder sich zumindest aus einer der allgemeinen Ausnahmenvorschriften als Ausnahme ergibt (vgl. Liste mit Ausnahmen unter Stichwort „Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie“). Greift keine der Ausnahmeregelungen ein, findet die Dienstleistungsrichtlinie Anwendung, die betreffende Norm muss also richtlinienkonform ausgestaltet sein. Es besteht ein Prüferfordernis. Für die Prüfung ist zu beachten, dass Ausnahmeregelungen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im europäischen Gemeinschaftsrecht generell eng auszulegen sind.

D. Gegenstand der Normenprüfung

31. Was gilt, wenn eine Genehmigungsregelung auf einer Ermächtigung durch höherrangiges Recht beruht? Welche Stelle hat diese Genehmigungsregelung zu prüfen?

Auch hier bleibt es bei der zur Frage 1 dargestellten Grundregel, dass jede Norm setzende Körperschaft die Normen zu prüfen hat, die sie selbst erlassen hat (vgl. Stichwort Beachtung). Das gilt auch dann, wenn eine konkrete Genehmigungsregelung auf einer Ermächtigung durch höherrangiges Recht beruht. Die Ermächtigungsnorm selbst ist durch die hierfür zuständige normsetzende Körperschaft zu prüfen.

32. Welche Arten von Rechtsnormen müssen geprüft werden?

Zu prüfen sind nicht nur Gesetze im formellen Sinne, sondern auch alle in Betracht kommenden Rechtsverordnungen und Satzungen.

33. Müssen auch Verwaltungsvorschriften geprüft werden?

Verwaltungsvorschriften müssen nicht eigenständig geprüft werden. Sie sind jedoch stets bei der Prüfung derjenigen Norm mit zu betrachten, die sie konkretisieren. Denn die Verwaltungsvorschrift bindet die Verwaltungspraxis und ist somit auch richtlinienkonform auszugestalten.

E. Maßstäbe der Normenprüfung

34. Welche durch die Richtlinie vorgegebenen Maßstäbe müssen bei der Prüfung angelegt werden?

Bei der Prüfung einer Genehmigungspflicht (siehe Stichwort „Genehmigung im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie“) oder sonstige Anforderung (siehe Stichwort „Anforderungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie“) erfolgt die Prüfung in regelmäßig 3 Schritten:

- 1) Die Genehmigungsregelung bzw. die Anforderung darf nicht diskriminierend sein (vgl. Stichwort „Diskriminierung und Nichtdiskriminierung“).
- 2) Zudem muss ein Rechtfertigungsgrund für die betreffende Genehmigungsregelung bzw. Anforderung vorliegen (vgl. Stichwort „Rechtfertigung allgemein“).
- 3) Schließlich muss die betreffende Genehmigungsregelung bzw. Anforderung verhältnismäßig sein (vgl. Stichwort „Verhältnismäßigkeit einer Anforderung“).

35. Was bedeutet der Begriff der (Nicht-) Diskriminierung?

Der Begriff der Diskriminierung ist weit zu verstehen. Er umfasst einerseits sog. direkte (= offene) Diskriminierungen. Eine solche liegt dann vor, wenn eine bestimmte Norm eine Ungleichbehandlung von Inländern und EU-Ausländern direkt an die Staatsangehörigkeit einer Person bzw. an den Sitz eines Unternehmens anknüpft. Erfasst werden aber auch sog. indirekte (= versteckte) Diskriminierungen. Hierbei handelt es sich um Vorgaben, die zwar formal alle natürlichen Personen bzw. juristischen Personen (Unternehmen) gleich behandeln, bei denen aber typischerweise (= tatsächlich) verstärkt EU-Ausländer betroffen sind. Folge einer diskriminierenden Regelung ist stets die Verpflichtung, die betreffende Norm abzuschaffen bzw. abzuändern. Eine Rechtfertigung kommt nicht in Betracht.

36. Wie lassen sich Genehmigungspflichten und Anforderungen generell rechtfertigen?

Die Richtlinie enthält an verschiedenen Stellen Rechtfertigungstatbestände. Diese haben gemeinsam, dass stets das Vorliegen eines „zwingenden Grundes des Allgemeininteresses“ im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. Stichwort „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“) gefordert wird. An eine Rechtfertigung wird ein hoher Maßstab geknüpft.

37. Was sind zwingende Gründe des Allgemeininteresses?

Der Begriff der „zwingenden Gründe des Allgemeininteresses“ wurde vom Europäischen Gerichtshof entwickelt und umfasst eine Vielzahl von Rechtfertigungsgründen, wie etwa die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die öffentliche Gesundheit und den Verbraucherschutz. Eine Liste mit zahlreichen Beispielen ist in Artikel 4 Nr. 8 enthalten. Zudem findet sich eine Aufzählung

mit zum Teil gleichen aber auch weiteren Gründen im Erwägungsgrund 40. Diese Aufzählungen sind nicht abschließend. Es sind daher auch bisher nicht konkret benannte zwingende Gründe des Allgemeininteresses denkbar. Eine Rechtfertigung aus rein wirtschaftlichen Gründen lässt der Europäische Gerichtshof allerdings nicht zu.

38. Kann jede Anforderung gerechtfertigt werden?

Nein. In Artikel 14 sind Anforderungen genannt, die in keinem Fall zu rechtfertigen, also per se unzulässig sind.

39. Welche Besonderheiten gelten für die Rechtfertigung von Anforderungen bei vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung?

Auch die Aufstellung von Anforderungen nach Artikel 16 der Richtlinie (also bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ohne feste Infrastruktur in Deutschland) kann ausnahmsweise gerechtfertigt sein. Allerdings ist hier die Anzahl der Rechtfertigungsgründe durch die Richtlinie konkret aufgezählt und auf folgende vier Gründe abschließend beschränkt (vgl. Artikel 16 Absatz 1 b) bzw. Artikel 16 Absatz 1):

- 1) Öffentliche Ordnung (vgl. auch Stichwort „öffentliche Ordnung“)
- 2) Öffentliche Sicherheit (vgl. auch Stichwort „öffentliche Sicherheit“)
- 3) Öffentliche Gesundheit
- 4) Schutz der Umwelt.

Weitere zwingende Gründe des Allgemeininteresses kommen hier nicht in Frage.

40. Was fällt unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung?

Als Ausnahmeregelungen sind beide Begriffe eng auszulegen. Die Begriffsinhalte werden ausschließlich nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht bestimmt. Es gilt also nicht der deutlich weitergehende Begriffsinhalt des deutschen Polizei- und Ordnungsrechts. Bei der Heranziehung sind die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entwickelten Kriterien zu berücksichtigen.

41. Was fällt unter den Begriff der öffentlichen Gesundheit?

Der Begriff der öffentlichen Gesundheit ist, wie auch die übrigen Ausnahmen, eng auszulegen und bestimmt sich allein nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht. Eine Definition findet sich in Artikel 29 der Richtlinie 2004/38³⁵. Über die in dieser Vorschrift genannten Krankheiten hinaus ist ein Rückgriff der Mitgliedstaaten auf die öffentliche Gesundheit als Schutzgut nicht mehr möglich.

42. Wann ist eine Anforderung verhältnismäßig?

Dieses Kriterium wird in den einzelnen Vorschriften der Richtlinie entweder nicht spezifiziert oder aber unterschiedlich definiert. Zum Teil ist die Prüfung mit der dreistufigen Verhältnismä-

³⁵ Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. vom 30. April 2004, L 158/77), zul. geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011, ABl. vom 27. Mai 2011, L 141/1, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2004L0038:20110616:DE:PDF>.

Bigkeitsprüfung nach deutschem Verfassungsrecht vergleichbar (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit). Teilweise ist die Bedeutung auch nur auf die Erforderlichkeit (= mildestes, gleich wirksames Mittel) bezogen. Hier sind jeweils die Erläuterungen im Prüfraster bei der jeweiligen Frage zu beachten. Grundsätzlich ist immer zu fragen, ob die betreffende Anforderung zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele (= zwingende Gründe des Allgemeininteresses) geeignet ist und nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinausgeht.

43. Wie ist zu verfahren, wenn eine Norm eine diskriminierende Anforderung enthält?

Die Norm ist abzuschaffen oder abzuändern und darf auch nicht erlassen werden. Eine Rechtfertigung einer diskriminierenden Anforderung kommt nicht in Betracht.

44. Was gilt, wenn eine Anforderung nicht diskriminierend ist?

Die Erfüllung des Merkmals der Nicht-Diskriminierung ist nur eine von mehreren Voraussetzungen, die die Dienstleistungsrichtlinie an die Zulässigkeit einer Genehmigungsregelung bzw. Anforderung stellt. Damit eine Anforderung mit der Dienstleistungsrichtlinie insgesamt vereinbar ist, muss sie stets alle Kriterien kumulativ erfüllen, also die Nicht-Diskriminierung, das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes und die Verhältnismäßigkeit.

45. Wie lässt sich die Verpflichtung zur Stellung einer Berufshaftpflichtversicherung (oder einer vergleichbaren Sicherheit) im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung rechtfertigen?

Die Frage, wie sich die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (oder einer vergleichbaren Sicherheit) im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung (Artikel 16 ff.) rechtfertigen lässt, ist nicht abschließend geklärt. Es sprechen gute Argumente dafür, dass sich Anforderungen zu Berufshaftpflichtversicherungen nur nach Artikel 16 anhand der dort genannten vier Gründe (öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung, öffentliche Gesundheit und Umweltschutz) rechtfertigen lassen. Es gibt aber auch gute Gründe, dass derartige Anforderungen zusätzlich nach Artikel 23 Absatz 1 (Vorliegen eines unmittelbaren oder besonderen Risikos für die Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers bzw. der -empfängerin oder eines Dritten oder für die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder der -empfängerin) gerechtfertigt werden können. Weder das Prüfraster noch diese Frage-Antwort-Liste können verbindliche Auslegungshinweise geben, da hierfür allein der Europäische Gerichtshof zuständig ist. Daher liegt es in der Verantwortung jeder prüfenden Stelle, die bei Wahl einer Rechtfertigung über Artikel 23 Absatz 1 bestehenden erhöhten Prozess- und Vertragsverletzungsrisiken (vgl. dazu auch Abschnitt F. Haftungsfragen) selbst einzuschätzen.

F. Haftungsfragen

46. Wer haftet, wenn die Normenprüfung unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig erfolgt und das jeweilige nationale Recht nicht an die Richtlinie angepasst wird?

Im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft haftet die Bundesrepublik als solche, unabhängig davon, auf welcher Ebene ein Mangel vorliegt. Von der Frage der Haftung im Außenverhältnis ist jedoch die Frage der internen Kostentragung zu unterscheiden (vgl. auch unten Nr. 44“).

47. Wer trägt im Ergebnis die Kosten, wenn die Normenprüfung unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig erfolgt und das nationale Recht nicht an die Richtlinie angepasst wird?

Hier ist das Lastentragungsgesetz (LastG) vom 5. September 2006³⁶ anwendbar. Nach § 1 Absatz 1 LastG sind die Kosten für eine fehlerhafte oder nicht rechtzeitige Umsetzung einer Richtlinie im Verhältnis von Bund und Ländern von derjenigen staatlichen Ebene zu tragen, in deren innerstaatlichem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich die Lasten begründende Pflichtverletzung erfolgt ist.

G. Fragen zum Gebührenrecht

48. Gilt das Prinzip der "reinen Kostendeckung" auch für Jedermann-Regelungen und für inländische Dienstleister und Dienstleisterinnen?

§ 8 Absatz 6 Gebührengesetz bestimmt: „Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften Vorgaben für die Bemessung von Gebühren oder Beiträgen, sind die Gebühren oder Beiträge nach Maßgabe dieses Rechtsakts zu bestimmen.“³⁷ Artikel 13 Absatz 2 verpflichtet zur Anwendung des Kostendeckungsprinzips³⁸. Artikel 13 Absatz 2 kommt nur dann zur Anwendung, wenn die den Gebührentatbestand auslösende Amtshandlung in den Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fällt. Amtshandlungen auf der Grundlage von Regelungen, die Jedermann-Anforderungen betreffen, fallen entsprechend Erwägungsgrund 9 nicht in den Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie. Da die Dienstleistungsrichtlinie nicht unmittelbar auf das für Inländer geltende Recht anzuwenden ist, ist es rechtlich nicht zwingend, dass für Inländer das gleiche Kostenrecht angewendet wird. Allerdings sollten zur Vermeidung der Inländerdiskriminierung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie grundsätzlich für die Inländer die gleichen Regelungen gelten wie für Personen aus dem übrigen Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie.

49. Wie wirkt sich das Prinzip der Kostendeckung auf die Gebührenfestlegung bei Rahmengebühren aus?

Rahmengebühren sind weiterhin zulässig, wenn sie sich am Aufwand für die Amtshandlung orientieren. Eine Orientierung am wirtschaftlichen Wert ist auch dann nicht zulässig, wenn die Gebühr unterhalb der Vollkosten angesiedelt wird. Als Differenzierungsmaßstab kommt der unterschiedlichen Aufwand z.B. für komplexe und weniger komplexe Genehmigungsverfahren in Betracht.

50. Ist Artikel 13 Absatz 2 auch auf Mischgebühren anzuwenden?

Das in Artikel 13 Absatz 2 festgelegte Kostendeckungsprinzip bezieht sich auf die Gebühr für den amtshandlungsbezogenen Aufwand. Der nutzungsbezogene Anteil einer Gebühr wird davon nicht erfasst. Mischgebühren sind damit grundsätzlich zulässig. Zur Rechtssicherheit sollte

³⁶ BGBl. I, S. 2098, 2105 <http://bundesrecht.juris.de/lastg/>

³⁷ BRV GliederungsNr. 2013-1 http://www.kulturbuch-verlag.de/online/brv_aktuell/BRV.PDF

³⁸ Vgl. zum Kostendeckungsprinzip und zum üblicherweise im deutschen Gebührenrecht Anwendung findenden Äquivalenzprinzip die Ausführungen im NormAn-Online Prüfraster: https://www.norman-dlr.de/de/info/Kostendeckungsprinzip_Pruefraster.pdf

der der amtshandlungsbezogene Teil gesondert ausgewiesen werden. Fälle von Mischgebühren sind z.B. Sondernutzungsgebühren gemäß § 11 Absatz 9 BerlStrG.

51. Wie sind Gebühren für Amtshandlungen zu bemessen, die unter Artikel 16 fallen?

Für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit einer Anforderung im Sinne des Artikel 16 des Kapitel IV – freier Dienstleistungsverkehr – stehen und nicht eine Genehmigung betreffen, die unter den Geltungsbereich des Kapitel III – Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer – fällt, findet Artikel 13 Absatz 2 entsprechend Anwendung. Artikel 13 Absatz 2 steht zwar im Kapitel über die Niederlassungsfreiheit. Im Erst-Recht-Schluss ist er jedoch auch auf Fälle der Dienstleistungsfreiheit anwendbar. Denn das Kapitel über die Dienstleistungsfreiheit enthält keine eigene Gebührenregelung.

52. Wie ist eine Gebühr zu bemessen im Falle des Eintritts der Genehmigungsfiktion?

Voraussetzung für die Entstehung einer Gebührenpflicht nach dem Gesetz über Gebühren Beiträge ist, dass ein Beteiligter Anlass zu einem Handeln der Verwaltung gegeben hat. Ein solches Handeln liegt im Falle einer Antragstellung unzweifelhaft vor. Dabei entfaltet die Genehmigungsfiktion die gleiche Wirkung wie ein entsprechender ordnungsgemäß zustande gekommener und bekannt gegebener Verwaltungsakt. Mit ihrem Eintritt sind daher die Voraussetzungen für die Erhebung der vorgesehenen Verwaltungsgebühr erfüllt. Auch ist der Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner gleich, weshalb eine Gebührendifferenzierung hier aus sachlichen Gründen nicht angezeigt ist.

Der für die Gebührenbemessung maßgebliche Kostenaufwand bestimmt sich danach, welcher Aufwand bei der Art der Amtshandlung, dem Umfang der Vorbereitung und dem Schwierigkeitsgrad regelmäßig auftritt. Damit stellt die Kalkulation auf eine Gesamtbetrachtung ab. Maßgeblich ist folglich der durchschnittliche Verwaltungsaufwand, nicht dagegen der konkrete Verwaltungsaufwand, der vom Antragsteller mit dem Antrag verursacht wird.

Für die Höhe der Gebühr ist es daher unerheblich, ob die beantragte Genehmigung durch schriftlichen Bescheid oder durch Eintritt der Genehmigungsfiktion zustande gekommen ist. Diese Vorgehensweise steht auch mit den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie im Einklang. Nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 ist zu gewährleisten, dass die Gebühren nicht die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes übersteigen und nicht unangemessen sind. Demzufolge ist nicht entscheidend, welche Kosten durch das jeweiligen Antragsverfahren im Einzelfall verursacht werden.

H. Weitere Einzelfragen

53. Wie wird die bundesweite Geltung von Genehmigungen sichergestellt?

Die Reichweite von Genehmigungen kann nicht über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinausgehen. In der Umsetzungsphase der Dienstleistungsrichtlinie wurde kein besonderes Instrumentarium geschaffen, das allgemein die bundesweite Anerkennung von Genehmigungen regelt. Es ist daher jeweils im einschlägigen Landesrecht zu regeln, dass Genehmigungen anderer Länder bei Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen als gleichwertig anzuerkennen sind.

54. Wie ist bei landesrechtlichen Durchführungsnormen zu bundesrechtlichen Verwaltungsverfahren vorzugehen, die keine Genehmigungsfiktionsregelung und keine Anordnung eines Verfahrens über eine einheitliche Stelle enthalten?

Die Genehmigungsfiktion ist dem Fachrecht zuzuordnen. Genehmigungsfrist und Anordnung des Verfahrens über die einheitliche Stelle sind jedoch verfahrensrechtliche Regelungen, die nur dann zwingend im Bundesrecht anzuordnen sind, wenn die Ausführung des Bundesrechts auch dem Bund obliegt. Daher ist in der landesrechtlichen Durchführungsnorm gemäß Artikel 13 Absatz 3 sowohl eine Verfahrensfrist zu bestimmen als auch eine Anordnung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle zu treffen. Sind dies die einzigen zu treffenden Ausführungsregelungen, so ist die Verordnung über die Ausführung von Bundesrecht im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG (DLR-VBundR) vom 15. Dezember 2009³⁹, die für solche Fälle zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Land Berlin geschaffen wurde, in § 1 und § 2 entsprechend zu ergänzen.

³⁹ GVBl. 2009, S.843; BRV-Gliederungsnummer 2010-5-1 http://www.kulturbuchverlag.de/online/brv_aktuell/BRV.PDF

Alphabetisches Stichwortverzeichnis zur FAQ-Liste

<u>Stichwort</u>	siehe Antwort zu Frage Nummer:
A bgrenzung von Niederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung	14
Allgemeininteresse – zwingende Gründe des Allgemeininteresses - Begriff	37
Anerkennung von Genehmigungen - bundesweit	53
Anforderung - Verhältnismäßigkeit einer Anforderung	42
Anforderungen – Abgrenzung von dienstleistungsbezogenen Anforderungen	12
Anforderungen – keine Rechtfertigung unzulässiger Anforderungen	38
Anforderungen – produktbezogene Anforderungen	12
Anforderungen – Prüfung von nicht diskriminierenden Anforderungen	44
Anforderungen - Rechtfertigung von Anforderungen	36
Anforderungen – Verfahren bei diskriminierenden Anforderungen	43
Anforderungen bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung	39
Anzeigepflicht – Anforderung an Dienstleistungserbringer und -erbringerinnen	18
Anzeigepflicht – Genehmigung im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie?	18
Ausnahmen vom Anwendungsbereich - abschließend	30
Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie	25
B eachtung der Dienstleistungsrichtlinie	1
Beispiele für Dienstleistungen - vom Anwendungsbereich ausgenommen	11.0
Beispiele für Dienstleistungen im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie	11.0
Berufshaftpflichtversicherung	45
BerufsqualifizierungsanerkennungsrichtlinieBerufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie	26
D auerberichtspflicht - Inhalt	8
Dauerberichtspflicht - Rechtsgrundlagen	7
Dauerberichtspflicht und Prüfpflicht - Unterschied	6
Dienstleistungen – Beispiele zum Anwendungsbereich	11
Dienstleistungen – nichtwirtschaftliche Dienstleistungen	24
Dienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie - Begriff	10
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	22
Dienstleistungserbringung in Deutschland ohne hiesige Niederlassung	13
Dienstleistungserbringung von Niederlassung im Inland oder grenzüberschreitend	13
Dienstleistungsrichtlinie – Folgen fehlerhafter Anwendung der Richtlinie	5
Dienstleistungsrichtlinie im Verhältnis zu anderem Gemeinschaftsrecht	26
Durchführungsregelungen zu bundesrechtliche Verwaltungsverfahren	54
E inheitlicher Ansprechpartner – keine Anordnung in bundesrechtl. Verfahrensvorschriften	54

<u>Stichwort</u>	siehe Antwort zu Frage Nummer:
Ermächtigungsnorm – Zuständigkeit für Prüfung der Ermächtigungsnorm	31
G ebühr bei Genehmigungsfiktion	52
Gebühr für eine Amtshandlung, die unter Artikel 16 fällt	51
Genehmigung – ausdrückliche Genehmigung	16
Genehmigung – bundesweite Anerkennung	53
Genehmigung – stillschweigende Genehmigung	17
Genehmigung im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie - Begriff	15
Genehmigungsfiktion – Höhe der Gebühr	52
Genehmigungsfiktion und Entscheidungsfrist fehlen in bundesrechtlichen Vorschriften	54
Genehmigungspflicht - Rechtfertigung von Genehmigungspflichten	36
Gesundheit – öffentliche Gesundheit	41
H aftung bei unvollständiger oder fehlerhafter Normprüfung	46, 47
J edermann-Anforderungen	21
K irchen	2
Kostendeckungsprinzip bei Gebühren	48
M ischgebühren	50
N ichtdiskriminierung - Begriff	35
Niederlassung und grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung - Unterscheidung	13, 14
Normprüfung – Haftung bei unvollständiger oder fehlerhafter Prüfung	46,47
Normprüfung – Welche Arten von Rechtsnormen sind zu prüfen?	32
Normprüfung bei Genehmigungsregelung in höherrangigem Recht	31
Ö ffentliche Gewalt - Begriff	27
Öffentliche Sicherheit und Öffentliche Ordnung	40
One Stop Shop Verfahren - siehe Hinweis bei Antwort zu Frage 7	7
Ordnungswidrigkeitsrecht	4
P rodukte – produktbezogene Anforderungen	12
Prüf- und Berichtspflicht - Unterschied	6
Prüfungsmaßstäbe bei der Normenprüfung	34
R ahmengebühren	49
Recht – höherrangiges Recht	31
Rechtfertigung von Anforderungen im freien Dienstleistungsverkehr	39
Rechtfertigung von Genehmigungspflicht und Anforderungen	36
Rechtfertigung von unzulässigen Anforderungen	38
Rechtsgebiete – vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen	28
Rechtsnormen – Arten von Rechtsnormen	32
Religionsgemeinschaften	1

<u>Stichwort</u>	siehe Antwort zu Frage Nummer:
Richtlinie 98/34/EG – Berichtspflicht bei Überschneidung mit der Dienstleistungsrichtlinie	7
S taatsverträge	0
Strafrecht, Besonderheiten bei der Prüfung	29
U nterscheidung zwischen Prüf- und Dauerberichtspflicht	6
Unterschied zwischen Artikel 9 und Artikel 10 ff.	19
V erhältnismäßigkeit einer Anforderung	42
Verwaltungsvorschriften	33
Z wingende Gründe des Allgemeininteresses - Begriff	37

8.3 Muster für die Dauerberichte (Word-Formulare)

Die nachstehend wiedergegebenen Formulare sind von der Europäischen Kommission für die Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 15 Absatz 7 bzw. nach Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie vorgegeben.

Für den Fall, dass für eine Norm eine Berichtspflicht sowohl nach Artikel 15 Absatz 7 als auch nach Artikel 39 Absatz 5 besteht, ist nur das Formular für den Bericht nach Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie zu verwenden.

Der Bericht ist im Word-Format zu erstellen, soweit er nicht in NormAn-Online aus dem Datensatz des elektronischen Prüfrasters der Norm generiert wird.

Erläuterungen zur Berichtspflicht und zur Berichtsübermittlung siehe oben unter Tz. 5 Dauerberichtspflichten, S. 21.

FORMBLATT A

**FORMBLATT FÜR DIE MITTEILUNG NEUER ANFORDERUNGEN, DIE AUF NIEDERGELASSENE
DIENSTLEISTER ANWENDUNG FINDEN UND UNTER ARTIKEL 15 ABSATZ 2 DER DIENSTLEIS-
TUNGSRICHTLINIE FALLEN**

Dieses Formblatt sollte für die Mitteilung von neuen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die unter eine der in Artikel 15 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie aufgeführten acht Kategorien fallen und welche die Mitgliedstaaten auf in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen anzuwenden beabsichtigen, verwendet werden.

Dadurch wird der Mitteilungspflicht nach Artikel 15 Absatz 7 der Dienstleistungsrichtlinie genügt.

1. Mitgliedstaat

2. Titel und Fundstelle des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält (*bitte Kopie des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält, beifügen*)

3. Die Anforderung wird vorgeschrieben (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- vom Staat auf nationaler Ebene
- von einem Land, namentlich von _____
- auf lokaler Ebene, namentlich von _____
- von folgender nichtstaatlicher Stelle (beispielsweise einem Berufsverband) _____

4. Datum (oder voraussichtliches Datum) des Inkrafttretens

5. Bestimmung/Artikel/Paragraf des Rechtsakts, in der/dem die mitgeteilte Anforderung aufgeführt ist

6. **Dienstleistungstätigkeit(en), für welche die mitgeteilte Anforderung gilt (oder gegebenenfalls Angabe, dass es sich bei der mitgeteilten Anforderung um eine „horizontale“ Anforderung handelt, die in allgemeiner Weise für eine Reihe von Dienstleistungstätigkeiten gilt)**
-

7. **Bei der mitgeteilten Anforderung handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen):**

- eine mengenmäßige oder territoriale Beschränkung, insbesondere in Form von Beschränkungen aufgrund der Bevölkerungszahl oder bestimmter Mindestentfernungen zwischen Dienstleistungserbringern
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen
- eine Anforderung im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen
- eine Anforderung, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehält, mit Ausnahme von Anforderungen, die Bereiche betreffen, die von der Richtlinie 2005/36/EG erfasst werden oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind
- das Verbot, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedstaats mehrere Niederlassungen zu unterhalten
- eine Anforderung, die eine Mindestbeschäftigtenzahl vorschreibt
- eine Anforderung zur Festlegung von Mindest- und/oder Höchstpreisen, die der Dienstleistungserbringer zu beachten hat
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen

8. **Kurze Beschreibung der mitgeteilten Anforderungen**
-

9. **Ist die mitgeteilte Anforderung erforderlich für die Erfüllung einer besonderen Aufgabe, die einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anvertraut ist (gemäß Artikel 15 Absatz 4)?**

- Ja** (weiter zu Fragen 9a und 9b, um die Mitteilung abzuschließen - in diesem Fall müssen die Fragen 10 und 11 nicht beantwortet werden)

- Nein** (weiter zu Fragen 10 und 11, um die Mitteilung abzuschließen)

9a. Um welche Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich?

9b. Welche Aufgabe ist der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anvertraut und warum ist diese Anforderung für die Erfüllung dieser besonderen Aufgabe erforderlich?

10. Welcher zwingende Grund des Allgemeininteresses rechtfertigt Ihres Erachtens die mitgeteilte Anforderung?⁴⁰

11. Ausführliche Begründung: aus welchem Grund erachten Sie die mitgeteilte Anforderung als nicht diskriminierend bzw. als zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und warum kann dieses Ziel nicht durch eine weniger einschränkende Maßnahme erreicht werden?

⁴⁰ Gemäß Artikel 4 Absatz 8 der Dienstleistungsrichtlinie sind „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ Gründe, die der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung als solche anerkannt hat, und schließen folgende Gründe ein: öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, Sicherheit der Bevölkerung, öffentliche Gesundheit, Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit, Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger/-empfängerinnen und der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen; Lauterkeit des Handelsverkehrs, Betrugsbekämpfung, Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, Tierschutz; geistiges Eigentum, Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Diese Liste ist nicht erschöpfend und auch andere Ziele des Allgemeininteresses, die die Mitgliedstaaten mit der Annahme einer speziellen Maßnahme verfolgen, können zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie sein. Zu beachten ist jedoch, dass nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wirtschaftliche Gründe, beispielsweise der Schutz von Wettbewerbern, keine zwingenden Gründe darstellen können, die Einschränkungen der Grundfreiheiten des Binnenmarktes rechtfertigen.

FORMBLATT B

FORMBLATT FÜR DIE MITTEILUNG NEUER ANFORDERUNGEN GEMÄß ARTIKEL 16 DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE, WELCHE DIE MITGLIEDSTAATEN AUF ERBRINGER GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN, DIE IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN NIEDERGELASSEN SIND, ANZUWENDEN BEABSICHTIGEN.

Dieses Formblatt sollte für die Mitteilung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den Anwendungsbereich von Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie fallende Anforderungen enthalten und welche die Mitgliedstaaten auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen anzuwenden beabsichtigen, verwendet werden. Dadurch wird den Mitteilungspflichten nach Artikel 39 Absatz 5 genügt.

Falls die mitgeteilten Anforderungen nicht nur für Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen, sondern auch für niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten, und unter eine der acht in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie aufgeführten Kategorien fallen, sollten die Mitgliedstaaten dies unter Nummer 11 dieses Formblatts angeben. Dadurch wird, in diesem besonderen Fall, der Mitteilungspflicht sowohl nach Artikel 39 Absatz 5 als auch nach Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie genügt (somit muss in diesem Fall kein gesondertes Formblatt A ausgefüllt werden).

1. Mitgliedstaat

2. Titel und Fundstelle des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält (*bitte Kopie des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält, beifügen*)

3. Die Anforderung wird vorgeschrieben (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- vom Staat auf nationaler Ebene
- von einem Land, namentlich von _____
- auf kommunaler Ebene, namentlich von _____
- von folgender nichtstaatlicher Stelle (beispielsweise einem Berufsverband) _____

4. Datum (oder voraussichtliches Datum) des Inkrafttretens

5. Bestimmung/Artikel/Paragraf des Rechtsakts, in der/dem die mitgeteilte Anforderung aufgeführt ist

6. Dienstleistungstätigkeit(en), für welche die mitgeteilte Anforderung gilt (oder gegebenenfalls Angabe, dass es sich bei der mitgeteilten Anforderung um eine „horizontale“ Anforderung handelt, die in allgemeiner Weise für eine Reihe von Dienstleistungstätigkeiten gilt)

7. Bei der mitgeteilten Anforderung handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Dienstleistungsrichtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle unter Artikel 16 fallenden neuen Anforderungen, die für Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen gelten sollen, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Zur Erleichterung der Mitteilungen sind nachstehend Beispiele für Anforderungen, einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 genannten, aufgeführt. Auch die in Artikel 16 Absatz 2 genannten Anforderungen werden entsprechend aufgelistet, obgleich ihre Anwendung auf grenzüberschreitend erbrachte Dienstleistungen grundsätzlich durch Artikel 16 untersagt und nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Die Mitteilungspflicht nach Artikel 39 Absatz 5 ist nicht auf die Anforderungen in der nachstehenden, nicht erschöpfenden Liste beschränkt. Mitgliedstaaten, die Anforderungen, welche unter Artikel 16 der Richtlinie fallen aber nicht beispielhaft in diesem Formblatt aufgeführt sind, erlassen oder erlassen wollen, sollten „sonstige den Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen auferlegte Verpflichtung“ ankreuzen.

- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, gegenüber einer zuständigen Behörde in unserem Hoheitsgebiet eine Erklärung abzugeben oder gegenüber einer Behörde etwas anzuzeigen
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, in unserem Hoheitsgebiet über eine Anschrift zu verfügen oder einen Vertreter zu benennen
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine Versicherung abzuschließen oder über eine gleichwertige oder vergleichbare Sicherheit zu verfügen

* * * *

- eine mengenmäßige oder territoriale Beschränkung, insbesondere in Form von Beschränkungen aufgrund der Bevölkerungszahl oder bestimmter Mindestentfernungen zwischen Dienstleistungserbringern

- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen
- eine Anforderung im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen
- eine Anforderung, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehält, mit Ausnahme von Anforderungen, die Bereiche betreffen, die von der Richtlinie 2005/36/EG erfasst werden oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind
- das Verbot, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedstaats mehrere Niederlassungen zu unterhalten
- eine Anforderung, die eine Mindestbeschäftigtenzahl vorschreibt
- eine Anforderung zur Festlegung von Mindest- und/oder Höchstpreisen, die der Dienstleistungserbringer zu beachten hat
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen

* * * *

- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedstaats eine Niederlassung zu unterhalten
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, bei einer zuständigen Behörde eine Genehmigung zu beantragen, einschließlich der Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder zur Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder einer Berufsvereinigung in unserem Hoheitsgebiet, außer in den in der Dienstleistungsrichtlinie oder anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Fällen
- das Verbot für einen Dienstleistungserbringer, in unserem Hoheitsgebiet eine bestimmte Form oder Art von Infrastruktur zu errichten, einschließlich Geschäftsräumen oder einer Kanzlei, die der Dienstleistungserbringer zur Erbringung der betreffenden Leistungen benötigt
- die Anwendung bestimmter vertraglicher Vereinbarungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, die eine selbständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder einschränkt
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, sich von unseren zuständigen Behörden einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen
- Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind, es sei denn, diese Anforderungen sind für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz notwendig

- eine den Dienstleistungsempfängern gemäß Artikel 19 der Dienstleistungsrichtlinie vorgeschriebene Anforderung

* * * *

- sonstige den Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen auferlegte Verpflichtung

8. Kurze Beschreibung der mitgeteilten Anforderungen

9. Die Anwendung der mitgeteilten Anforderungen auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen wird als gerechtfertigt erachtet aus Gründen:

- der öffentlichen Ordnung
- der öffentlichen Sicherheit
- der öffentlichen Gesundheit
- des Umweltschutzes

10. Ausführliche Begründung: aus welchem Grund erachten Sie die Anwendung der Anforderung auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen als nicht diskriminierend und als zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und warum kann dieses Ziel nicht durch eine weniger einschränkende Maßnahme erreicht werden?

11. Handelt es sich um eine Anforderung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie, die sowohl auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen als auch auf in Ihrem Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer anwendbar ist, und wird sie für die Zwecke sowohl von Artikel 39 Absatz 5 als auch von Artikel 15 Absatz 7 mitgeteilt?

- Ja
- Nein